



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 51. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 9. März 2020, 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung des Kosten- beitrags junger Menschen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

BT-Drucksache 19/17091

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und
Kommunen

Berichterstatter/in:

Abg. Bettina Margarethe Wiesmann [CDU/CSU]
Abg. Ulrike Bahr [SPD]
Abg. Nicole Höchst [AfD]
Abg. Grigorios Aggelidis
Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]
Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsbe-
rechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen**

BT-Drucksache 19/10241

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Bettina Margarethe Wiesmann [CDU/GSU]

Abg. Ulrike Bahr [SPD]

Abg. Nicole Höchst [AfD]

Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 7
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 28



19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

o/p

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)
Montag, 9. März 2020, 16:00 Uhr**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	_____
Bernstein, Melanie	_____	Bernstiel, Christoph	_____
Breher, Silvia	_____	Groden-Kranich, Ursula	_____
Kartes, Torbjörn	_____	Hoffmann, Alexander	_____
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lehrieder, Paul	_____
Noll, Michaela	_____	Maag, Karin	_____
Pahlmann, Ingrid	_____	Pols, Eckhard	_____
Pantel, Sylvia		Rüddel, Erwin	_____
Patzelt, Martin	_____	Schön, Nadine	_____
Pilsinger, Stephan	_____	Schreiner, Felix	_____
Rief, Josef		Stracke, Stephan	_____
Weinberg (Hamburg), Marcus		Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____
Wiesmann, Bettina Margarethe		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____

3. März 2020

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



2/1

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 9. März 2020, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike		Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni		Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine		Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke		Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula		Mattheis, Hilde	_____
Schwartz, Stefan	_____	Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
AfD		AfD	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin		Pohl, Jürgen	_____
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios		Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias	_____	Westig, Nicole	_____

3. März 2020

Anwesenheitsliste

Seite 2 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



af

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13.
Ausschuss)
Montag, 9. März 2020, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert		Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin	_____	Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Dörner, Katja	_____	Baerbock, Annalena	_____
Schauws, Ulle		Christmann Dr., Anna	_____
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	_____	Lazar, Monika	_____
Walter-Rosenheimer, Beate	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____

3. März 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 3 von 3



Unterschriftenliste der Sachverständigen

für 51. Sitzung – öffentliche Anhörung zum Thema „Pflegekinder
Kostenbeitrag“ am Montag, 9. März 2020, 16.00 bis ca. 17.30 Uhr

Name	Unterschrift
Markus Dostal	
Dr. Björn Hagen	
Gila Schindler	
Dr. Carmen Thiele	
Prof. Dr. Friederike Wapler	
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner	
Regina Offer	

9. März 2020



Die **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer öffentlichen Anhörung und eröffne die Sitzung. Ich begrüße den parlamentarischen Staatssekretär Stefan Zierke, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne und natürlich die Sachverständigen. Das sind:

Herr Markus Dostal vom Projekt PETRA GmbH aus Schlüchtern,

Herr Dr. Björn Hagen vom evangelischen Erziehungsverband aus Hannover,

Frau Gila Schindler von der Kanzlei HKS Heidelberg,

Frau Dr. Carmen Thiele vom Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien hier in Berlin,

Frau Prof. Dr. Friederike Wapler von der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz,

Herr Prof Dr. Reinhard Wiesner aus Berlin und

Frau Regina Offer, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Herzlich willkommen hier bei uns im Ausschuss.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Internet übertragen wird und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches im Internet abrufbar ist. Außerdem sind Bild- und Tonaufnahmen anderer Personen in der Sitzung nicht gestattet. Anderes gilt nur für die Pressevertreter. Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen in das Internet eingestellt wurden. Wir kommen zum Ablauf der öffentlichen Anhö-

rung. Die ist wie folgt vorgesehen: Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils 3 Minuten, anschließend eine Fragerunde von 60 Minuten. Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, dass die Fragekontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD Fraktion jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen sind. So werden wir es auch heute handhaben.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf der Bundestagsdrucksache 19/17091 und zum Antrag der FDP Fraktion „Heranziehung von Pflegekindern“ auf der Bundestagsdrucksache 19/10241. Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten. Sie sehen alle hier oben die große Uhr, die auch am Ende der drei Minuten einen lauten Gong hat. Sie können dann den Satz noch zu Ende formulieren, das ist klar, da bin ich auch großzügig. Trotzdem müssen wir uns an der Zeit orientieren. Ich bitte nun Herrn Dostal um sein Eingangsstatement. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Markus Dostal (c/o Projekt PETRA GmbH und Co. KG): Zum Antrag der FDP Fraktion ist folgendes zu sagen. Die Finanzierung der Jugendhilfe ist ein großes Thema, natürlich auch deswegen, weil es so einen immensen Etat im Haushalt abbildet von 12,5 Milliarden Euro bundesweit. Da muss man sich die Frage stellen, wie sind denn diese ganzen Kosten zu refinanzieren? Deswegen hat sich der Gesetzgeber wahrscheinlich vor vielen, vielen Jahren überlegt, dass auch die Menschen, die davon einen Nutzen haben, sich an den Kosten beteiligen sollten. Das ist auch erstmal so in Ordnung, allerdings gibt es diesen Passus, dass die jungen Menschen auch zu den Kosten herangezogen werden, und zwar dann, wenn sie eigenes Einkommen erzielen. Das machen sie in der Regel, wenn sie eine Ausbildung beginnen, mit 16 oder älter. 75 Prozent, sagt der Gesetzgeber, sind als Kostenbeitrag an die Kommunen abzuführen. Das ist in meinen Augen eindeutig zu viel. Deswegen



vertrete ich die Auffassung, man sollte diesen Passus komplett streichen und sich andere Finanzierungsmodelle überlegen. Ich kann aus meinen eigenen Erfahrungen sagen, was da in den Hilfen passiert, das ist zum Teil tragisch. Die jungen Menschen sind jahrelang in der Jugendhilfe unterwegs, bekommen Hilfe, sind auf einem guten Weg in die Verselbstständigung und was passiert dann? Sie erzielen eigenes Geld und müssen lernen, damit zu wirtschaften. Und dann müssen sie 75 Prozent ans Jugendamt geben und ihnen verbleibt ein kleines Taschengeld, so sage ich jetzt mal, das ist einfach zu wenig. Das ist teilweise demotivierend. Es kommt zu Hilfeabbrüchen mit 18, die dann sagen: „Gut, bevor ich dem Jugendamt das Geld gebe, da möchte ich keine Hilfe mehr haben“. Das ist einfach schade. Schade auch für die ganze Investition, die man jahrelang getätigt hat für die Jugendhilfe. Das muss in meinen Augen nicht sein. Das kann man anders regeln. Deswegen vertrete ich die Auffassung, diesen Part abzuschaffen. In dem Zusammenhang möchte ich noch einmal drauf hinweisen: Die Wirkung der Jugendhilfe ist ja nur bedingt messbar. Wenn so ein Abbruch entsteht, in der Regel mit 18, wenn die jungen Menschen selbst entscheiden können, ob sie weiterhin Hilfe in Anspruch nehmen möchten, dann bekommen wir gar nicht mehr mit, was weiter passiert. Jahrelang wird in Jugendhilfe investiert, viele Kosten, und dann kommt es zum Abbruch und viele positive Dinge, die auf den Weg gebracht worden sind, sind dann vielleicht mit einem Schlag zunichte gemacht. Das muss nicht sein. Ich möchte die jungen Menschen davor schützen und die gute Arbeit, die im Vorfeld durch die Jugendhilfe, durch die freien Träger, die öffentlichen Träger getätigt wurde, sollte auch nachhaltig wirken und nicht durch die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag an dieser Stelle zunichte gemacht werden. Danke schön.

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Sehr geehrte Frau Zimmermann, meine sehr geehrten Damen und Herren. In der Vorbereitung bin ich etwas anders vorgegangen als bisher. Mir ist Tarek in den Sinn gekommen. Tarek ist ein Heranwachsender, für den ich ehrenamtlicher Einzelvormund bin. Tarek hat gewechselt von einer stationären Wohngruppe nach dem SGB VIII hin zu Pflegeeltern. Im Folgenden beziehe ich mich sowohl auf den Antrag der FDP als

auch auf den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. Bei Tarek werden wie unter einem Brennglas die aktuelle Fachdiskussion und die Kernpunkte des aktuellen SGB VIII-Reform Diskurses deutlich. Er würde sicherlich zustimmen, in seiner Ausbildung zum Garten- und Landschaftsbauer von seinen 890 Euro, die er bekommt, nicht mehr 675 Euro abgeben zu müssen. Aber durch den Wechsel von Tarek aus der stationären Wohngruppe zu den Pflegeeltern wird mein erster Gesichtspunkt ersichtlich. Nämlich eine Veränderung für alle stationären Hilfen zur Erziehung. Diese Änderungen betreffen sowohl den § 94 als auch § 92 und § 91 SGB VIII. Eine ersatzlose Streichung der Kostenheranziehung wird kontrovers diskutiert. Drei Gründe sprechen dafür, nämlich die frühere Verselbstständigung, die Notwendigkeit, Rücklagen zu bilden, und der Benachteiligungsausgleich. In seiner Biografie konnte Tarek bisher keine Rücklagen bilden. Erst durch den Wechsel zu der Pflegefamilie und mit seiner Konfirmation war es möglich, ein wenig Ersparnisse anzusammeln. Warum muss darauf im Rahmen der Vermögensfreigrenzen mit seinem 18. Lebensjahr zurückgegriffen werden? Tarek hat oftmals Schwierigkeiten, früh aufzustehen und bei jedem Wetter im Garten- und Landschaftsbau zu arbeiten. Deswegen ist es für ihn notwendig, eine Übergangsplanung, eine Rückkehroption, zu diskutieren und eine Finanzplanung vorzunehmen, damit er nachher nicht ins Bodenlose fällt. Das führt mich zu meinem vierten und abschließenden Gesichtspunkt. Egal ob Tarek einen IQ von 70 oder 69 hat, es ist vollkommen gleichgültig. Er benötigt inklusive Hilfen im SGB VIII. Wenn ich mir durch meine Mitarbeit in der AG „Mitreden, Mitgestalten“ vor Augen führe, dass das Fenster hierfür ein wenig offen steht, so besteht jetzt die Gelegenheit, es umzusetzen. Zusammenfassend hat mich Tarek darin unterstützt - jetzt abstrahiere ich ein wenig - zu folgenden Ergebnissen zu kommen. Erstens, die Kostenheranziehung für alle stationären Hilfen ersatzlos zu streichen. Das betrifft die Paragraphen 91, 92 und 94. Zweitens die Vermögensgrenzen für die Heranwachsenden zu verändern. Drittens die Verselbstständigung zu unterstützen, das meint in Betrachtung der umfassenden Lebenssituation. Dazu gehört beispielsweise die „Coming Back“ Möglichkeit. Und viertens, das ist ganz wesentlich, nicht die Gesamtreform zu filetieren, also in Einzelbereiche zu unterteilen, und



dadurch mehr und nicht weniger Reibungspunkte in der Praxis entstehen zu lassen. Herzlichen Dank.

Gila Schindler (Rechtsanwältin, Kanzlei HKS Heidelberg): Danke schön. Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Zunächst zum Austausch von Leistung und Gegenleistung. Es ist immer wieder zu hören, dass die jungen Menschen auch etwas bekämen und es daher gerechtfertigt sei, dass sie sich aus ihrem Einkommen auch an den Kosten dieser teuren Hilfe beteiligen sollen. Ich möchte dieser Wahrnehmung deutlich widersprechen. Bei den kostenbeitragspflichtigen jungen Menschen handelt es sich um solche, die außerhalb ihres Elternhauses untergebracht werden. Das ist nur deshalb der Fall, weil dort ihr Kindeswohl nicht sichergestellt werden kann. Das haben sie sich nicht ausgesucht und dafür tragen sie keine Verantwortung. Wenn sich diese jungen Menschen etwas wünschen dürften, dann wäre es wohl, wie ihre anderen Peers daheim im Elternhaus aufzuwachsen und das in aller Regel kostenfrei. Das bringt mich zum zweiten Punkt der Gleichbehandlung. Es wird ja gerne vorgetragen, dass auch junge Menschen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen können, zu dem dortigen Familienunterhalt beitragen, wenn sie Einkommen beziehen. Ich halte das für fragwürdig. Wir haben keine empirische Datenlage, die eine solche Bewertung zulässt. Die Anwesenden könnten sich ja einmal fragen, wie das mit ihren Kindern ist, ob die mit eigenem Einkommen zum Unterhalt der Familie beitragen müssen oder müssten, so sie das denn hätten, ich bezweifle das. Aber darum geht es gar nicht. Worum es geht ist die familiäre Solidarität. Auch wenn sie zum Familienunterhalt beitragen endet diese Solidarität ja nicht mit dem Auszug. Das heißt, die Kinder haben in ihrem Elternhaus eine sichere Basis, die auch später mit Rat und Tat und ggf. auf finanzieller Unterstützung zur Seite steht, wenn die jungen Erwachsenen in Schwierigkeiten kommen. Das ist anders bei Care Leavern. Ihnen fehlt diese Basis. Insofern muss hier eine Gleichbehandlung auf der Kostenbeteiligungsebene erfolgen. Schließlich noch zum letzten Punkt, der Frage, ob eine Herabsetzung der Kostenbeteiligung auf 50 oder nur 25 Prozent des Einkommens eine Alternative sein könnte, sozusagen als Kompromisslösung. Ich glaube, dieser Vor-

schlag nimmt die Kosten des Verwaltungsaufwandes nicht ernst. Es muss immer noch das Einkommen ermittelt werden, es muss ein Kostenbeitrag berechnet werden und es muss in jedem Fall immer noch die Frage geprüft werden, ob eine Ziel- und Zweckverfehlung mit der Erhebung eines Kostenbeitrags erfolgt oder eine besondere Härte vorliegt. Das ist ein erheblicher Aufwand und die Einzelfallgerechtigkeit, die damit hergestellt werden soll, wird von den jungen Menschen häufig eher als Willkür denn als tatsächliche Gerechtigkeit empfunden. Abschließend wäre zu sagen, dass es wenig Sinn macht, weiterhin an der Kostenbeteiligung als Gegenfinanzierung festzuhalten, die ihren Zweck kaum erfüllen kann, aber gleichzeitig den Weg der jungen Menschen in ihr Erwachsenwerden und in ihre Selbstständigkeit deutlich belastet. Vielen Dank.

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien): Sehr geehrte Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Der PFAD Bundesverband setzt sich dafür ein, die Kostenheranziehung für junge Menschen, die in Pflegefamilien oder anderen Formen der Heimerziehung leben, komplett abzuschaffen. Wir gehen davon aus, dass jede Ausbildung und auch Ferienjobs prinzipiell dem Zweck der Leistung der Jugendhilfe dienen. Im § 1 Absatz 1 des SGB VIII heißt es wörtlich „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eigenverantwortlichkeit wird lebenspraktisch erworben, zum Beispiel durch Ferienjobs oder eine Ausbildung, die die Grundlage für eine spätere wirtschaftliche Selbstständigkeit darstellt. Ich möchte Ihnen die Wirkung der Kostenheranziehung an einem kurzen Beispiel verdeutlichen. Familie Fischer hat zwei Kinder. Max, einen Adoptivsohn und Marie, eine Pflgetochter. Max ist jetzt im zweiten Lehrjahr Zimmermann und hat circa 900 Euro netto. Einen Teil des Geldes benutzt er, um seine Ausgaben in der Familie wie modische Bekleidung und anderes selbst zu finanzieren. Den Rest spart er für Wohnung, Führerschein und Auto. Marie lernt im 1. Ausbildungsjahr Krankenpflegerin und hat auch circa 900 Euro netto. Allerdings muss sie 750 Euro an das Jugendamt abgeben. So bleiben ihr nur 150 Euro monatlich üblich. Ansparungen



für die Zeit nach der Hilfe, für Wohnung, Führerschein oder Auto sind nicht möglich. Kostenheranziehung ist für junge Menschen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Heimerziehung leben, ein weiteres Hindernis für eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Aktuelle Untersuchungen haben aufgezeigt, dass nicht wenige Wohnungslose aus den Hilfen zur Erziehung kommen. Wenn die Hilfe zur Erziehung Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll, so steht es jedenfalls im § 1 Absatz 3 des SGB VIII, dann ist die Kostenbeteiligung junger Menschen an der Kostenhilfe zur Erziehung kontraproduktiv. Sie verstärkt Benachteiligung. Eine Reduzierung der Kostenheranziehung auf 25 Prozent ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber warum auf halbem Wege stehen bleiben? Eine Reduzierung schafft einen unnötigen Verwaltungsaufwand, der durch die Einnahmen nicht gedeckt ist. Dagegen bietet eine ersatzlose Streichung, wie im Antrag der Linken formuliert, die Möglichkeit, Verwaltungsaufwand einzusparen. Ein Wort noch zu den angedachten Einsparungen aus dem Antrag der FDP. Wir sehen keine übermäßigen Sozialleistungsgesetze und zivilgesellschaftliches Engagement ist ohne die Wohlfahrtsverbände kaum denkbar. Vielen Dank.

Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, vieles klang ja schon an. Die vorstationären Leistungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele, die hier relevant sind. Zum einen die jungen Menschen in eine eigenverantwortliche Lebensführung zu begleiten, zu der auch die wirtschaftliche Selbstständigkeit gehört und zum anderen die gleichberechtigte soziale und kulturelle Teilhabe. Das gilt nicht nur für die Zukunft, das gilt auch schon für die Gegenwart der jungen Menschen, die in den vollstationären Hilfen sind. Hinter diesen Zielen stehen zwei wichtige Grundrechte der jungen Menschen, auf deren Schutz und Förderung sie einen Anspruch haben. Das ist zum einen das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das sind die Gleichheitsrechte. Das sollte man sich klar machen. Wir haben leider keine differenzierte Datenbasis zu den langfristigen Lebensverläufen junger Menschen nach vollstationären Hilfen. Was aber als empirisch gesichert gelten kann ist folgendes: Diese jungen Men-

schen haben von vorneherein schlechtere Startchancen, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung. Ich meine das im Vergleich zu gleichaltrigen, die in ihren Elternhäusern aufwachsen. Das klang ja auch schon an. Sie erhalten finanzielle Unterstützung häufig auch weit über die Volljährigkeit hinaus. Das heißt dass es für die jungen Menschen in der Hilfe besonders wichtig ist, wirtschaftlich selbstständig zu werden.

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass die Kostenbeitragspflicht in der derzeitigen Höhe von einem Dreiviertel der Einkünfte einen erheblichen demotivierenden Effekt hat. Für die jungen Leute lohnt es sich aus ihrer gegenwärtigen Perspektive nicht, eine Ausbildung zu beginnen oder arbeiten zu gehen. Das heißt, die Regelung setzt einen Anreiz, im Sozialleistungsbezug zu verbleiben anstatt ihn aktiv zu überwinden. Die Kostenbeitragspflicht hindert die jungen Menschen auch daran, Rücklagen zu bilden. Auch das erschwert den Übergang in die Selbstständigkeit, wenn es um Führerschein, Möbel oder Kautionen für die erste Wohnung etc. geht. Ein kleines Wort noch zur Praxis, die ich als Juristin natürlich vor allem aus den Verlautbarungen von Fachverbänden und Betroffenen kenne und aus der Rechtsprechung. Offenkundig sind erhebliche Teile der Praxis restriktiv. Die Praxis ist nicht immer vereinbar mit der Intention des Gesetzes, in Teilen ist sie tatsächlich offen rechtswidrig. Das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme relativ detailliert dargestellt. Darauf kann ich verweisen. Das spricht aus meiner Sicht jedenfalls dafür, die Kostenbeitragspflicht für die jungen Menschen deutlich zu verändern, deutlich zu senken. Mehr noch, denke ich, wäre es ein Beitrag zur Teilhabegerechtigkeit oder zur Verwirklichung von Teilhabechancen dieser jungen Menschen, diese Kostenbeitragspflicht ganz abzuschaffen. Vielen Dank.

Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst einmal freue ich mich, dass das Thema Kostenheranziehung zweieinhalb Jahre nach dem Scheitern des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit den Anträgen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE wieder auf



die Tagesordnung im Deutschen Bundestag gekommen ist. Wie wir schon gehört und in den schriftlichen Stellungnahmen gesehen haben, gibt es innerhalb des Kreises der Sachverständigen einen breiten Konsens hinsichtlich des Änderungsbedarfs im Hinblick auf die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten, die sich auf alle Formen der Unterbringung außerhalb des Elternhauses, also nicht nur auf Kinder in Pflegefamilien, bezieht. Letzteren Eindruck könnte man im Hinblick auf den Antrag der FDP gewinnen. Wenn man ihn aber bis zum Ende liest, sieht man schon, dass die FDP auch die Einrichtungen einbezogen hat. Das ist, denke ich, auch logisch und notwendig.

Letztlich geht es bei der gebotenen Änderung - Argumente sind ja schon viele vorgetragen worden - um eine Abwägung zwischen den mit der Heranziehung verbundenen Zielen und den mit dieser Heranziehung verbundenen Nebenwirkungen. Der Ausgangspunkt, auch das ist ja schon mehrfach betont worden, ist das Leistungsziel der Verselbständigung, wie es im SGB VIII an verschiedenen Stellen - Heimerziehung, Hilfen für junge Volljährige - zum Ausdruck kommt. Dazu zählt auch die Fähigkeit, mit dem monatlichen Einkommen, wenn man denn eines hat, verantwortungsvoll umzugehen bzw. die Fähigkeit zu erlernen, mit dem häufig oder fast immer knappen Geld auszukommen. Dabei ist zu bedenken, dass durch diese monatlichen Leistungen im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII über die Kosten der Unterkunft hinaus der gesamte laufende wie auch der nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (Taschengeld, Bekleidung) abgedeckt ist. Mit anderen Worten, das Geld, das die jungen Menschen im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit verdienen, erhalten sie zusätzlich. Der Leistung des jungen Menschen im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit und der darauf bezogenen Entlohnung steht also eine Vollversorgung aus öffentlichen Mitteln gegenüber. Das Ziel, auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten, würde, so meine Meinung, durch eine völlige Freistellung des jungen Menschen von der Beteiligung an den Lebenshaltungskosten verfehlt. Junge Menschen würden mit dem Ende der Hilfe unvorbereitet aus einer privilegierten Besserstellung in ihre neue Lebenssituation entlassen und haben dann möglicherweise nicht gelernt, mit den eigenen Mitteln wirtschaft-

lich sinnvoll umzugehen. Auch dem zivilrechtlichen Unterhaltsrecht liegt der Grundsatz der Eigenverantwortung zugrunde. Das Einkommen des jungen Menschen mindert seinen Unterhaltsbedarf. Richtig ist freilich, wir haben keine Zahlen, ob und wenn ja in welchem Rahmen Eltern von ihren erwerbstätigen Kindern eine entsprechende Kostenbeteiligung verlangen. Deshalb gehen wir von der demotivierenden Wirkung der Kostenbeitragspflicht aus. Aber auf der anderen Seite ist das Hilfeziel der Verselbständigung im Auge zu behalten.

Ein Satz noch. Ich spreche mich dafür aus, den Kostenbeitrag deutlich zu senken, auf 25 Prozent, verbunden mit der verwaltungsaufwendigen Ermessensregelung in dem Paragraphen 94 Abs. 6.

Regina Offer (Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Frau Zimmermann. Sehr geehrte Damen und Herren, wir wissen natürlich, dass Jugendliche in Pflegefamilien und in Heimerziehung häufig schwierige Startbedingungen im Leben haben und wenig finanzielle Unterstützung von ihren Familien erhalten. Letztendlich denken wir aber, dass eine Absenkung der Kostenheranziehungsbeiträge auf 50 Prozent der regelmäßigen Einkommen, wie es zum Beispiel aus einer Ausbildungsvergütung erfolgt, ein ausreichender Ausgleich dieser Benachteiligung wäre. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es darum geht, dass hier die Lebensunterhaltskosten refinanziert werden, nicht die Hilfen zur Erziehung selbst. Derzeit ist die Situation so, dass 75 Prozent des Gehalts hierfür herangezogen werden, wenn es sich um ein regelmäßiges Gehalt handelt. Bei Auszubildenden dürfte das in der Regel ein Bruttogehalt zwischen 500 und 1.000 Euro sein. Das heißt, netto nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge zwischen 400 und 800 Euro netto, die dann zusätzlich bei einer kompletten Kostenbefreiung als sozusagen zusätzliches Budget der Jugendlichen vorhanden wären. Und hier muss man den Vergleich ziehen zu den Gleichaltrigen, die in der gleichen Lebenssituation sind und eine Ausbildung machen. Da ist zum einen auf das Unterhaltsrecht hinzuweisen. Die jungen Menschen, die Unterhaltsleistungen der Eltern erhalten, die dann auch gekürzt werden, die



dürfen aktuell zwischen 90 und 100 Euro anrechnungsfrei behalten, um ihren ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu decken wie Fahrtkosten oder Bücher. Jugendliche, die SGB II-Leistungen beziehen, das sind ja auch nicht wenige, bei denen wird das Nettogehalt zwischen 400 und 800 Euro auch überwiegend angerechnet auf SGB II-Leistungen, so dass sie nach den Anrechnungsregelungen zwischen 160 und 240 Euro anrechnungsfrei erhalten können für Mehrbedarf, aber auch Anreizwirkung für die Tätigkeit. Das muss man sich, denke ich, vor Augen führen, um zu sagen, was wäre gerecht und was wäre der Vergleich, denn die jungen Menschen treffen zusammen und würden sich wundern, wenn der eine sagt, ich bekomme meinen Lebensunterhalt und behalte 800 Euro netto zusätzlich und der andere sagt, ich muss zum Jobcenter gehen und mir wird das meiste abgezogen.

Wichtig ist für uns auch der Aspekt, dass das Bewusstsein für die steigende Eigenverantwortung gestärkt wird. Es wäre nicht zu erklären, wenn so ein junger Mensch dann auszieht aus der Pflegefamilie oder aus der stationären Jugendhilfe und er von jetzt auf gleich sein gesamtes Einkommen einsetzen müsste und den Anrechnungsregelungen im SGB II unterliegt, wie ich es gerade dargestellt habe. Das würde er als extrem ungerecht empfinden und insofern wahrscheinlich am Staat zweifeln.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Eingangsstements. Wir kommen nun zur Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe jetzt die Fraktionen nacheinander auf. Es steht ein bestimmtes Zeitbudget zur Verfügung für Fragen und Antworten. Das Zeitbudget liegt vor Ihnen in einer Auslage und ich werde darauf achten, dass wir die Zeit so einhalten. Ich bitte die Fragestellerinnen und Fragesteller darauf zu achten, möglichst nur zwei Fragen an zwei Sachverständige zu stellen. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Frau Wiesmann hat das Wort.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank erst einmal für das Wort und für Ihre Ausführungen und auch die Stellungnahmen. Ich habe folgende Fragen. Zunächst würde ich gern

Herrn Prof. Wiesner fragen. Sie führen ja in Ihrer Stellungnahme aus, dass Sie eine komplette Abschaffung der Kostenheranziehung nicht für überzeugend erachten. Ich würde Sie gerne bitten, die Erwägungen, die Sie dahin geführt haben, noch einmal zu erläutern. Insbesondere scheint es mir so zu sein - ich glaube, davon haben Sie auch gesprochen - ,dass es einen erzieherischen Effekt durch mehr eigenes Geld und durch die Abgabepflicht eines Teils des Verdienstes von Jugendlichen der stationären Jugendhilfe gibt. Vielleicht können Sie auch noch einmal darauf eingehen, warum möglicherweise beides eine Rolle spielen sollte. Zumindest habe ich Sie bisher so verstanden.

Zweite Frage an Sie. Warum erscheint Ihnen die allgemeine Regelung für Härtefälle in § 92 Abs. 5 SGB VIII als ausreichend?

Dann habe ich eine Frage an Frau Schindler. Wenn es zu einer Neuregelung kommen sollte, die eine Verringerung auf 25 Prozent der Kostenbeteiligung zum Gegenstand hat, sollte dann auf das Einkommen des aktuellen Jahres oder aus Ihrer Sicht des vergangenen Jahres zurückgegriffen werden? Bedarf es dafür überhaupt einer konkreten Regelung im Gesetz?

Die dritte Frage richtet sich sowohl an Herrn Dostal als auch an Frau Prof. Wapler. Herr Dostal, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, Jugendliche würden mit 18 Jahren die Jugendhilfe beenden, um endlich ihr ganzes Geld behalten zu können. Auf der anderen Seite sagt Frau Prof. Wapler, wenn ich Sie richtig verstanden habe, die Kostenbeteiligung würde die Jugendlichen eher in der Jugendhilfe festhalten. Ist das ein Gegensatz, habe ich es falsch verstanden? Was stimmt? Oder haben Sie individuelle Beweggründe, ihre jeweilige Position richtig zu finden, dann würde mich interessieren welche?

Prof Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Der Ausgangspunkt ist die Frage, welche Leistungen bekommt der Jugendliche, der junge Volljährige, im Rahmen der Hilfe zur Erziehung oder der Hilfe nach § 41? Dort geht es, wenn



man so will, um eine Vollversorgung, um ein zusätzliches Taschengeld. Wenn da durch eine Erwerbstätigkeit ein Einkommen hinzukommt, dann stellt sich in der Tat die Frage, ob es neben dem Taschengeld, das ja aus öffentlichen Mitteln kommt, gerechtfertigt ist, demjenigen diesen Betrag noch völlig frei zu überlassen, wenn er ja weiß, die Hilfe ist dann geändert, mit welchen Konsequenzen auch immer, dass er dann sein Einkommen besser bewirtschaften muss. Von daher gerät für mich das Ziel einer Verselbständigung, das mit der Hilfe erreicht werden soll, in einen gewissen Widerspruch, wenn ich gleichzeitig neben der Vollversorgung noch diese Mittel belasse, weil der Betroffene nicht lernt, mit dem Geld entsprechend umzugehen. Der zweite Punkt ist die Härtefallregelung. Wir haben ja die allgemeine Härtefallregelung, die Sie gerade angesprochen haben, im § 92 Absatz 5, wo Bezug genommen wird auf die Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung. Damit ist der wesentliche Aspekt im Blick, um den es geht, wenn es zu der Ermessensentscheidung kommen sollte, den Kostenbeitrag, wenn wir schon bei 25 Prozent sind, noch weiter, im Einzelfall sogar auf null zu senken. Die Regelung, die wir jetzt haben, im § 94 Absatz 6 hängt damit zusammen, dass man bei Einkommen, die mit einem bestimmten Zweck verbunden sind, noch einmal die Heranziehung mindern oder ganz davon absehen kann. Und da gibt es einen Konsens, dass die Regelung eigentlich in sich widersprüchlich ist, weil es schwer ist, solche Einkommen überhaupt zweckgebunden festzustellen. Jedes Einkommen dient letztlich auch dem Zweck der Verselbständigung. Wenn man also den Paragraphen 94 Absatz 6, die ganze Ermessensvorschrift, streicht, dann sehe ich auch nicht, weshalb man noch die weitere Regelung braucht, diese Härtefallregelung, und sich dann auf die allgemeine Regelung in Paragraph 92 Absatz 5 zurückziehen kann.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Sie spielen auf die aktuelle Streitigkeit an, ob das aktuelle Einkommen oder das aus dem Vorjahr angerechnet wird auch bei jungen Menschen. Mittlerweile gibt es einen Konsens der zweiten Instanz, dass bei jungen Menschen wie auch für die Angehörigen das Vorjahr zu nehmen ist. Dahin wird wahrscheinlich auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen. Insofern hätten wir da zumindest aktuell Klarheit.

Wenn Sie fragen, wie soll es bei einer Neuregelung aussehen, wenn die Heranziehung runtergesetzt wird auf 25 Prozent, schlagen ehrlich gesagt zwei Herzen in meiner Brust. Natürlich möchte ich eine Besserstellung der jungen Menschen. Die wäre dann gegeben, wenn immer das Einkommen aus dem Vorjahr angerechnet wird, weil sie dann auch Ansparungen vornehmen können, weil das im ersten Jahr eben nicht berücksichtigt wird. Andererseits, gerade für jungen Menschen ist es völlig abstrakt und überhaupt nicht mehr nachvollziehbar, dass sie aus dem Vorjahreseinkommen herangezogen werden, das erschließt sich nicht – warum? Das ist ja auch der Grund, warum es zu dieser Streitigkeit kam, weil an der Stelle auch die Jugendämter, ich finde zurecht, aus einem Gefühl heraus sagen, „es muss doch um das aktuelle Einkommen gehen“. Also, wenn es überhaupt zu einer Heranziehung in Höhe von 25 Prozent kommt, dann würde ich schon aus pädagogischer Sicht sagen, dann wäre es besser, das gegenwärtige Einkommen zu nehmen.

Markus Dostal (c/o Projekt PETRA GmbH und Co. KG): Ja, Frau Wiesmann, wenn ich es richtig verstanden habe, wollten Sie von mir etwas wissen zu den Abbrüchen der Jugendhilfe aufgrund der Kostenbeteiligung, richtig? Natürlich ist es erstmal für die jungen Menschen ein Einschnitt, den sie nicht selbst beeinflussen konnten. Ja, Sie haben sich auf einen guten Weg gemacht, haben eine Schulausbildung absolviert und kommen jetzt zum Ziel einer Ausbildung und damit der Möglichkeit, eigenes Geld zu verdienen. Da ist es für junge Menschen einfach nicht zu verstehen, warum sie dafür bestraft werden, warum sie in der Jugendhilfe aufgewachsen sind, ein Zuhause gefunden haben bei einer Pflegefamilie, das kann man ihnen meistens nicht erklären. Es gibt keine Zahlen zu den Abbrüchen, mir jedenfalls sind keine bekannt. Aber ich weiß, dass doch ein gewisser hoher Prozentsatz immer wieder zu Diskussionen führt wo Jugendämter dann drauf hinwirken müssen, dass wir auf einem guten Weg sind und jetzt nicht alles verlieren wollen, was wir bisher erreicht haben. Das finde ich einfach schade, das braucht viel Energie, viel Zeit für alle Beteiligten, das ist es einfach nicht wert.



Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Ich kann nur noch einmal betonen, dass wir tatsächlich keine umfassende gesicherte Datenbasis haben, dass wir uns auf punktuelle Erkenntnisse aus der Praxis und aus wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen. Ich habe mich auf Fälle bezogen, in denen die jungen Menschen beispielsweise in einem betreuten Wohnen oder in einem Heim leben und die sozialpädagogischen Fachkräfte sich bemühen, sie zu einer Ausbildung zu motivieren oder zu einem Freiwilligendienst oder zu irgendetwas, was zu einer Annäherung an das Erwerbsleben führt. Die jungen Menschen sagen dazu aber „Wenn ich dann von den 400 Euro, die ich kriege, drei Viertel abgeben muss, dann kann ich’s auch bleiben lassen“. Ich habe nicht sagen wollen - da hätten wir uns missverstanden -, dass die jungen Menschen dann länger in der Jugendhilfe verbleiben, also im Sozialleistungsbezug und sagen „Nein, da mache ich lieber nichts und bekomme weiter diese Sozialleistung, da ändert sich für mich nicht so viel“. Ich sehe dann allerdings die Gefahr, dass der Übergang ins Erwerbsleben und in die Verselbständigung nicht funktioniert und dass diese jungen Menschen dann dauerhaft im Sozialleistungsbezug verbleiben. Ob das SGB II ist oder X oder III, das spielt dann für die grundsätzliche Frage keine Rolle.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Ich würde das gerne verwenden und noch von Dr. Hagen oder Herrn Dostal wissen wollen, ob Sie uns noch ein bisschen mehr Details liefern können, wie aus Ihrer Sicht denn der Übergangsprozess von Jugendlichen aus der Jugendhilfe in ihr später selbstbestimmtes Leben sich typischerweise praktisch gestaltet, in welchem Alter das in etwa veranschlagt werden kann und wie dann die Schritte sind und welche Auswirkungen eine Kostenheranziehung -ja oder nein, höher oder niedriger - darauf hat? Können Sie das noch ein bisschen erläutern?

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Die Übergangsgestaltung jedenfalls für die Kinder, für die ich auch ehrenamtlicher Vormund bin, beginnen in der Regel schon mit dem 16. Lebensjahr. Da ging mein Sohn beispielsweise gerade erst zur Tanzschule. Da muss ich schon fragen, wie sieht es aus mit der Verselbständigung

wenn du 18 bist, und wie sieht es vor allen Dingen dann mit dem Einkommen aus, wo ist das Geld, was dir zur Verfügung steht? Das habe ich deutlich zu machen versucht mit dem Benachteiligungsausgleich. Wir wissen aus der Peergroup-Forschung, wo wir einige Projekte gemacht haben, dass es existenziell wichtig ist, auf die eigenen Beine zu kommen, auch das Selbstwertgefühl durch das Einkommen zu stärken, weil das ein wesentlicher Beitrag ist, dass sie eine eigene Leistung bringen, eigenes Einkommen haben und nun dieses Einkommen auch zur Verfügung haben, um den Führerschein zu finanzieren und vieles andere mehr. Mit dem 16. Lebensjahr beginnt es das erste Mal, dann in regelmäßigen Abständen, wenn’s gut läuft dann halbjährlich in den Hilfsporgesprächen.

Vorsitzende: Danke schön. Herrn Dostal schaffen wir jetzt nicht mehr, aber wir können gerne in der zweiten Runde die Antwort noch einmal abfragen. Wir kommen zur nächsten Fragerunde, Frau Höchst hat das Wort von der AfD-Fraktion.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Vielen Dank erst einmal an die Expertenrunde für die guten Vorträge. Ich habe eine ganze Reihe von Fragen und muss mich leider stark beschränken. Aus der Perspektive, dass es sich um Jugendliche handelt, die einen schweren Start ins Leben hatten und jetzt ja eine gute Prognose von sich aus mitbringen, unterstützt von der Jugendhilfe, kann ich sehr gut nachvollziehen, wenn Sie eigentlich mehr oder weniger einheitlich sagen, dass es schwierig sein könnte, diese Jugendlichen zu demotivieren, wenn man wirklich 75 Prozent abzieht. Frau Prof. Wapler, ich habe Ihnen sehr angeregt zugehört, als Sie über den Heranziehungsanteil von 75 Prozent gesprochen haben. Woraus ergibt sich eigentlich dieser ungewöhnlich hohe Wert des Heranziehungsanteils? Sie haben schon gesagt, es könnte im Hinblick auf Vergleichbarkeit womöglich auch weniger sein. Wir haben jetzt die ganze Zeit verglichen mit anderen Jugendlichen oder Heranziehenden in Ausbildungssituationen. Vielleicht könnten wir den Blick ein bisschen weiten und beispielsweise auch einmal auf BAföG-Empfänger schauen. Es gibt ja auch junge Leute im zweiten Bildungsweg, die das Abitur nachholen, die sind BAföG-Empfänger. Und für das BAföG



gibt es ja ganz andere Rückzahlungsmodalitäten, können Sie sich vorstellen, dass man neben der Herabsenkung des Heranziehungsanteils auch auf die Rückzahlungsmodalitäten schaut? Wären da vielleicht andere Regelungen angebracht?

Meine zweite Frage geht bitte an Frau Schindler. Für wie objektiv halten Sie, Frau Schindler, in diesem Zusammenhang die Einzelfallbewertung der jeweilig zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, in deren Ermessensspielraum ja laut Antwort der Bundesregierung, also auf der Drucksache 19/7215, die Entscheidung liegt, welche Tätigkeit dem Zweck der individuellen Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dient. Gibt es da einen Ermessensspielraum, ist der objektiv oder sind Ihnen viele Fälle bekannt, wo sich Jugendliche und Heranwachsende in den Rechtsweg begeben haben, um sich gegen eine aus Ihrer Sicht falsche Entscheidung Ihres Trägers zu wehren?

Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Ja, vielen Dank. Vielleicht muss ich einmal klarstellen, dass wir uns hier in einem Bereich befinden, in dem es einen großen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum gibt, in dem es juristische Rahmenbedingungen gibt, aber in dem Sie als Teil des Gesetzgebungsprozesses einen relativ großen Gestaltungsspielraum haben. Insofern kann ich Ihnen offen gestanden gar nicht sagen, wie es zu diesem Beitrag von 75 Prozent gekommen ist. Da wissen andere aus der Runde hier vielleicht mehr, die damals an diesen Gesetzgebungsprozessen näher dran waren. Die Frage des Verhältnisses zu anderen Menschen in Ausbildungssituationen finde ich ein bisschen schwierig zu beantworten, einmal weil es ja bei den jungen Menschen tatsächlich nicht nur um Ausbildung geht. Es geht um alle Arten von Einkommen, also auch um Einkünfte aus Freiwilligendiensten oder Ferienjobs, die erst einmal mit Berufsausbildung nichts zu tun haben, während BAföG ja z. B. eine Sozialleistung ist, die der Förderung der Ausbildung dient. Und dann ist es tatsächlich so, dass auch wenn die Einkünfte der jungen Menschen aus anderen Sozialleistungen stammen - ich habe in der Rechtsprechung einen Fall gelesen, da ging es um eine berufliche Einstiegsqualifizierung, die öffentlich gefördert war, da ging es um einen Be-

trag von 200 Euro - beispielweise öffentlich gefördert aus dem SGB III, dann muss man ein Viertel abgeben. Da ist es schwer, ein Verhältnis herzustellen, weil auf das reine Einkommen abgestellt wird und das dann diese verschiedenen Regelungen gibt, mit denen man versucht, bestimmte Einkunftsarten wieder herauszurechnen. Aber das wird überhaupt nicht einheitlich gehandhabt. Wie gesagt, zu den 75 Prozent kann vielleicht jemand Stellung nehmen, der näher dran war an dem politischen Prozess zu der damaligen Zeit.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Ja, dann kann ich vielleicht direkt dazu noch zwei Worte sagen, und zwar war es damals in der Erarbeitung der Regelung zur Kostenbeteiligung, die mit dem KICK im Jahr 2005 in Kraft getreten sind, die Überlegung, die Herr Wiesner ja vorgestellt hat. Es war die Idee, die jungen Menschen erhalten etwas in der Jugendhilfemaßnahme, es ist eine Vollversorgung und alles, was sie dann selber als Einkommen erwerben, ist gewissermaßen ein Extra. Das war so ein bisschen das Bild, das damals geleitet hat. Die Idee ist, dass es wirklich eine gute und vollwertige Ausstattung ist. Ich glaube, diese Vorstellung hat sich einfach in den letzten Jahren oder Jahrzehnten geändert. An der Stelle kann ich mal mich einmal outen. Ich bin selber Care Leaverin, ich bin in einem betreuten Jugendwohnheim aufgewachsen und hatte für lange Jahre das Gefühl, mir ging es selten so gut in meinem Leben. Wir waren unglaublich gut ausgestattet, das war Mitte der 80er Jahre in Berlin, und ich hatte das Gefühl, etwas zu bekommen, ohne etwas dafür tun zu müssen. Das war etwas, ich glaube das werden viele, die untergebracht sind, wissen, das ist nicht die Erfahrung aus dem Elternhaus. Das hat bewirkt, dass ich bis heute diese Erfahrung sehr positiv bewerte. Und ich glaube das würde sich verändern. Diese Erfahrung machen die jungen Leute momentan nicht mehr. Es wird viel weniger ausgestattet, es wird viel stärker auf die Kosten geschaut, es wird reduziert. Dieses Bild der Vollversorgung, eines privilegierten Aufwachsens, ich glaube das hat sich einfach geändert. Darauf muss man auch reagieren, glaube ich, mit der Kostenbeteiligung. Und dann zum Schluss noch die Frage, ich glaube sie ging dahin, inwieweit es sich um eine objektive Bewertung handelt. Wenn es um die Frage geht, ob die Erwerbstätigkeit die Ziele der Leistung



auch unterstützt. An der Stelle kommen die Feinheiten des Verwaltungsrechts. Es geht nicht um eine Ermessensleistung. Aber ich glaube, das ist häufig die Idee in den Jugendämtern, dass das ihrem Ermessen obläge. Es ist eigentlich ein Beurteilungsspielraum, und das ist ein Unterschied. Aber schon da sieht man häufig, dieser Unterschied wird nicht ordentlich vorgenommen, es ist eher so ein bisschen was nach Gusto. Es gibt keine klaren Richtlinien, es gibt bislang auch wenig klare Rechtsprechung dazu. Es handelt sich hier um junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die gehen nicht unbedingt zum Anwalt. An der Stelle kommen wir nochmal zur Bedeutung der Ombudsstellen, die gerade in solchen Streitigkeiten unterstützen sollten. Bislang ist das natürlich gar nicht flächendeckend erreichbar. Ich erlebe häufig in der Praxis, was Frau Prof. Wapler eben gesagt hat, dass zum Teil sogar offen rechtswidrig herangezogen wird. Das gilt bestimmt nicht für alle Jugendhilfeträger und es gibt immer wieder die Engagierten. Aber wenn der Kämmerer das Machtwort spricht, dann geht es für die Betroffenen wirklich nach hinten los.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): In aller Kürze. Wenn Sie sagen könnten, wie Sachbearbeiter oder Entscheider in den Jugendämtern vielleicht qualifiziert oder nachqualifiziert werden könnten, um die Qualität der jeweiligen Entscheidungen bei der Beurteilung solcher Situationen zu verbessern.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Da geht es ja nicht um die Bearbeitung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe, diese Frage sollte im Rahmen der Hilfeplanung und damit durch Sozialpädagogen erfolgen. Und das passiert tatsächlich in der Praxis so wenig, weil dann häufig die wirtschaftliche Jugendhilfe die Oberhand gewinnt.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir kommen zur nächsten Fragerunde, der Fragerunde der SPD und Frau Bahr hat das Wort.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren, ganz herzlichen Dank für Ihre Expertise, die Sie uns alle zur Verfügung stellen. Natürlich

wird im SGB VIII-Prozess eine Änderung stattfinden. Wir haben uns immer für mindestens eine Reduzierung dieses Betrages der Kostenheranziehung ausgesprochen. Die Frage ist, was Länder und Kommunen dann in ihren Stellungnahmen noch einmal einbringen. Ich hätte doch in ein paar Dingen noch einmal einzelne Fragen an Frau Schindler, aber auch an Herrn Hagen, was den Bereich der Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung angeht. Frau Schindler, Sie sind Anwältin, in Ihrer Arbeit bei der SGB VIII-Schlichtungsstelle, da haben Sie einen großen Einblick in die Rechtspraxis. Wie gängig sind denn nach Ihrer Erfahrung die Widerspruchsverfahren bei der Erhebung von Kostenbeiträgen und wie wirken sich denn die Verfahren auf den Alltag der jungen Menschen aus? Und an Sie selbst die Frage, bei all den Meinungen und Stellungnahmen, die Sie jetzt gehört haben, wie fällt Ihre persönliche Gesamtbewertung dessen aus? Sie haben gesagt, Sie sind selber Care Leaverin gewesen, welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Und an Herrn Hagen, was Ungleichbehandlung angeht, die Frage: Sie sprechen sich für eine Aufhebung der Kostenheranziehung für alle Kinder und Jugendlichen in Pflegeheimen aus. Warum sehen Sie darin keine Ungleichbehandlung mit Jugendlichen, die in „ihren“ Familien aufwachsen? Das wären meine Fragen.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Naja, ich glaube, wie ich schon gesagt habe, so häufig kommt es letztendlich nicht vor, dass junge Menschen wirklich in Widerspruch gehen und möglicherweise auch in Richtung eines Klageverfahrens, weil ihnen da einfach der Support fehlt. Die Schlichtungsstellen oder die Ombudsstellen, die es mittlerweile in Deutschland gibt, haben da eine positive Wende gebracht. Jetzt gibt es mehr Möglichkeiten, diese Betroffenen zu unterstützen, wenn es gegen das Jugendamt geht. Aber das ist natürlich nicht leicht. Gerade als Rechtsanwältin sage ich immer zu meinen Mandanten, man muss sich bewusst sein, dass jede Streitigkeit auch psychisch belastend ist – das ist einfach so, das nimmt man nicht auf die leichte Schulter und das muss man einfach mit einberechnen. Zu der Gleichbehandlung möchte ich noch einmal etwas sagen. Frau Offer hat sich sehr auf die unterhaltsrechtliche Verpflichtung bezogen. Ich glaube, solange junge Menschen in ihren



Elternhäusern leben, kümmert es keinen Menschen, wie es das Unterhaltsrecht sieht. Das ist einfach nicht so. Zuhause geht es um Einzelfallgerechtigkeit. In der Erziehung schaut man, was ist denn eigentlich angemessen, wenn man als 21-Jähriger immer noch daheim lebt - das durchschnittliche Auszugsalter von jungen Menschen aus dem Elternhaus liegt übrigens bei 25, während halt der Schritt raus aus der Jugendhilfe - nicht unbedingt freiwillig - meist deutlich früher liegt. Jedenfalls wenn der 21-/22-Jährige mittlerweile mit einem guten Verdienst von vielleicht deutlich über 1.000 Euro bei mir daheim lebt, dann werde ich natürlich sagen, Junge, du gibst auch mal etwas ab zu Kost und Logis, und im Haushalt helfen wäre auch schön – so passiert das. Aber ich sage ja in dem Moment nicht, wie ist das mit dem Unterhaltrecht? Ich schaue auch nicht auf SGB II-Anrechnungsregelungen, das ist sozusagen innerhalb der Familie. Das ist aber die Referenzgruppe, auf die wir schauen müssen, wie ist es denn daheim? Daheim kann man alles mit in Erwägung ziehen, was dort bewegt. Ich glaube das sollte ein gutes Hilfeplanverfahren ein Stück weit abbilden, eine solche Einzelfallentscheidung, aber es ist immer sehr aufwendig. Diesen Aufwand ausgerechnet im Bereich der Kostenbeteiligung zu treiben, das hat wenig Sinn. Von daher glaube ich, diese Gleichbehandlung ist nicht immer eine Eins-zu-Eins-Gleichbehandlung, sondern bedeutet, dass tatsächlich aus meiner Sicht die Kostenbeteiligung unterlassen werden sollte, damit die Betroffenen später, wenn sie schlechter im Leben stehen, als diejenigen mit einem funktionierenden oder mehr oder minder funktionierenden Elternhaus, diesen Support noch haben.

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Herzlichen Dank. Zwei Gesichtspunkte: Zum einen, der 15. Kinder- und Jugendbericht mit der eigenständigen Lebensphase Jugend hat gezeigt, dass 26 sozusagen das neue 18 ist. Das heißt, dass im Normalfall die jungen Menschen immer länger im Elternhaus verweilen und die Jugendlichen, die in der Heimerziehung sind, immer früher ausziehen. Und wir haben im Rahmen eines partizipativen Forschungsprojektes gefragt, was die jungen Menschen denn wollen. Und da werfe ich ein kleines Schlaglicht auf das Stichwort Gleichbehandlung/Ungleichbehandlung. Ein wesentlicher Gesichtspunkt war - das wirkt jetzt

für viele vielleicht ein wenig banal, aber für die Jugendlichen war das nicht so -, dass auf den Bussen, mit denen man sie zum Sport oder zu Freizeitaktivitäten gefahren hat, immer noch „Heimstiftung xy“ stand. Sie wollten, dass dieser Schriftzug entfernt wird, weil ihnen das immer noch unangenehm und peinlich ist, dass das draufsteht und stigmatisierend wirkt. Das zeigt im Prinzip auch exemplarisch die Lebenssituation der jungen Menschen in den Einrichtungen. Das meine ich, wenn ich sage, dass wir eine Gerechtigkeit herstellen müssen für die jugendlichen Menschen, wenn wir ihre Selbständigkeit erreichen wollen. Da müssen wir die jungen Menschen einfach fragen und beteiligen. Dazu haben wir auch ein Projekt gemacht, bei dem es darum ging, wie bekannt der Status denn in der Schule ist. Das Ergebnis war erschreckend. 90 Prozent haben sich nicht getraut, in der Schule zu sagen, wo sie denn wohnen. Das zeigt, wie ungerecht und ungleich das zur heutigen Zeit immer noch ist.

Abg. Ulrike Bahr (SPD): Noch eine Frage an Frau Prof. Wapler. Sie schreiben, dass bei der Kostenheranziehung in der Praxis das Ermessen überwiegend nicht ausgeübt wird. Sind die Entscheidungen dadurch nicht ermessensfehlerhaft und damit überwiegend rechtswidrig? Wie kann man das deuten oder interpretieren?

Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Ja, wenn das Ermessen nicht ausgeübt wird, ist die Entscheidung rechtswidrig. Solche Entscheidungen werden von den Gerichten, wenn sie denn bei den Gerichten landen, auch aufgehoben. Das macht durchaus einen erheblichen Teil der Rechtsprechung aus, die wir zu diesen Fällen haben.

Die Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der FDP, Herr Aggelidis bitte.

Abg. Grigorios Aggelidis (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch Ihnen allen für Ihre Einschätzung. Lassen Sie mich noch einen Hinweis geben, dass wir als Fraktion natürlich auch bei allen anderen Kindern und Jugendlichen, die in irgendeiner Art und Weise Transferleistungen bekommen, über die Familien oder sie selbst,



an großzügige Beträge denken. Was mich interessieren würde, die Fragen gehen an Frau Offer und an Herrn Prof. Wiesner, weil Sie argumentativ dafür sind, einen Mindestbetrag zu haben oder die bestehende Regelung beizubehalten. Ich habe von allen anderen gehört, dass wir keine Zahlen haben. Das hat übrigens auch eine kleine Anfrage ergeben, die wir gestellt haben. Wir haben keine Zahlen zu den Einnahmen, die die Kommunen bundesweit erzielen, wir haben keine Zahlen zu den Verwaltungskosten, die das verursacht, wir haben keine Zahlen zu den Abbrüchen; Zum Thema Abbrüche der Jugendhilfe haben wir hier sowohl von Herrn Dr. Hagen als auch von Herrn Dostal, von Frau Schindler und Frau Thiele einiges gehört. Wir haben auch keine ansatzweisen Aussagen zu den Zahlen, wie viel es kostet, wenn diese Kinder eben nicht mit dem neuen 18, nämlich mit 26, ausziehen, sondern mit 18 oder 19 oder mit 20 auf sich gestellt sind und wir auf einmal deutlich längere Bezüge bei Sozialtransfers haben. Deswegen würde mich schon interessieren, anhand welcher Zahlen Sie eigentlich dafür plädieren, dass wir nach wie vor daran festhalten? Ob wir nicht erstens sowohl die Kinder und Jugendlichen demotivieren, auf eigenen Beinen zu stehen, und zweitens uns auch als Gesellschaft ins Knie schießen, weil am Ende des Tages die Einnahmen, die wir glauben damit erzielen zu können, von den Kosten, die wir verursachen, aufgefressen werden? Das wäre meine Frage.

Und noch eine Frage an Frau Prof. Wapler. Sie haben gesagt, dass das aus Ihrer Erfahrung restriktiv und rechtswidrig ist. Da würde ich Sie bitten, das ein bisschen näher zu erläutern. Danke.

Regina Offer (Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände): Ich kann jetzt auch keine Zahlen herbeizaubern, weil Sie gerade gesagt haben, die gibt es nicht. Ich möchte allerdings schon darauf hinweisen, dass ich anzweifle, dass die Abbrüche der stationären Jugendhilfe oder der Unterbringung in Pflegefamilien, so es sie gibt, in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang stehen mit der Frage der Kostenheranziehung. Wie ich eben schon dargelegt habe, ein junger Mensch wird ohnehin auf die Verselbständigung mit dem 18. Geburtstag oder danach vorbereitet, wenn er in der stationären Jugendhilfe lebt, denn das ist eine

Hilfe zur Erziehung. Da muss geprüft werden, ob die Hilfe zur Erziehung noch erforderlich ist. Und wenn er dann mit 18 oder 19 auszieht, würde er die Situation erleben, wenn er noch in der Ausbildung ist, wie es meistens der Falls sein dürfte, dass dann das SGB II für ihn gilt. Und da kann ich auch nur von der jetzigen Rechtslage her argumentieren. Da würde er erleben, dass ihm dann ungefähr 70 Prozent abgezogen werden. Insofern wäre das für ihn keinesfalls motivierend, die Jugendhilfemaßnahme abzubrechen, um dann die Heranziehung im SGB II zu haben. Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass ausschließlich deshalb eine Ausbildung abgebrochen wird. Natürlich wissen wir, dass sehr viele Ausbildungen abgebrochen werden, ganz generell, weil vielleicht der falsche Ausbildungsberuf gewählt wurde oder sich die Erwartungen anders dargestellt haben. Aber eine unbedingte Kausalität, die sehe ich so nicht. Die gesellschaftlichen Kosten einer frühen Verselbständigung, auch das kann ich natürlich so konkret nicht beantworten. Im Moment ist es so: Mit 18 muss geprüft werden, ob die Hilfe zur Erziehung noch erforderlich ist, ob die Gründe dafür noch vorliegen. Das wird natürlich auch geprüft und es ist auch Aufgabe der Jugendhilfe, einen jungen Menschen darauf vorzubereiten, dass irgendwann die Selbständigkeit ansteht. Dass sich ansonsten in der Gesellschaft das Zusammenleben von Eltern und ihren erwachsenen Kindern verändert hat, das ist so. Das gilt aber nicht für die gesamte Gesellschaft. Das hängt auch immer von der Wohnsituation etc. ab. Insofern würde ich nicht davon ausgehen, dass es ein generelles gesellschaftliches Ziel wäre, alle jungen Menschen bis 25 oder 26 im familiären Kontext leben zu lassen. Das wäre sicherlich eine Übertreibung. Gerade bei der Hilfe zur Erziehung muss man sehen, was ist denn an Hilfe erforderlich.

Prof Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Ich möchte noch einmal an Frau Offer anschließen. Letztlich ist es auch aus meiner Sicht nicht das primäre Ziel zu schauen, wie man möglichst viel Geld in die öffentlichen Kassen bringt. Natürlich ist richtig, wir bewegen uns in der Kinder und Jugendhilfe wie in der Sozialhilfe. Da gilt der Grundsatz des Nachrangs. Den kann man natürlich auf unterschiedliche Weise verwirklichen. Das wird ja auch gemacht. Man



könnte zum Beispiel sagen, was aber nie in der Praxis so ausgedacht war, gut, die Jugendhilfe bekomme ich nur, wenn ich unter einer bestimmten Einkommensgrenze bin. Nein, der Gesetzgeber hat gesagt, maßgeblich ist der erzieherische Bedarf. Ich kann aber jemanden heranziehen bei den Kosten. Aber auch da, und darüber reden wir jetzt, haben wir einen weiten Spielraum. Deshalb will ich einfach noch einmal sagen; Der wesentliche Aspekt für mich bei diesem Thema ist nicht, Gewinne oder Einnahmen zu generieren, sondern den jungen Menschen vorzubereiten auf ein Leben, in dem er eigenverantwortlich für sich sorgen muss. Das bedeutet, in dem Augenblick, wenn er ein Einkommen erzielt, dass er davon, und wenn auch nur zu einem bestimmten Teil, Abschläge machen muss, dass er davon einen Teil dem System geben muss, das für seine Versorgung, für die Unterkunft, für die Verpflegung sorgt.

Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Das ist jetzt sportlich, Telegrammstil. Es wird nicht geprüft, ob auf den Kostenbeitrag verzichtet werden sollte nach den beiden Klauseln, die wir haben.

Ermessensfehler rechtswidrig. Es werden die aktuellen Einkünfte herangezogen als Grundlage, nicht die Einkünfte des Vorjahres, das ist mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Und es werden Einkünfte herangezogen, die offensichtlich dem Zweck der Jugendhilfe dienen, nämlich zum Beispiel Einkünfte aus Bundesfreiwilligendiensten oder aus öffentlich geförderten Einstiegsqualifizierungen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und Herr Müller hat das Wort.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank. Das war schon ziemlich viel. Vielen Dank für viele beantwortete Fragen und für die Eingangstatements und natürlich auch für die schriftlichen Stellungnahmen. Ich möchte aufgreifen, was Sie, Frau Schindler, vorhin gesagt haben. Sie sprachen von einer Ziel-Zweck-Verfehlung, aufgrund eines erhöhten Verwaltungsaufwandes der anteilig noch höher wird, wenn wir die Kostenheranziehung auf 25 Prozent senken. Weil Frau

Offer gerade gesagt hat, es gibt eine Reihe von Zahlen, würde ich Sie mit einigen Zahlen konfrontieren. Ich glaube, man muss an der Stelle weiterdiskutieren, weil das das beharrlichste Argument zu sein scheint in der Frage. Es gibt natürlich Zahlen. Eine Mindestausbildungsvergütung haben wir seit dem 1. Januar.2020. Sie beträgt im ersten Lehrjahr 515 Euro und im zweiten Lehrjahr 620 Euro. Wir reden hier über ein Klientel, das zu großen Teilen aus Bedarfsgemeinschaften kommt, also Kinder und Jugendliche. Wir haben letztes Jahr eine kleine Anfrage gemacht, 85 Prozent kommen aus armen Elternhäusern. Dann wissen wir ungefähr wie die Bildungschancen aussehen. Also wir reden hier in der Regel nicht über Abiturienten die Kfz-Mechatroniker bei VW werden, sondern andere Lehren anfangen. Für die ist die Mindestausbildungsvergütung gedacht und in der Größenordnung sind wir. Wenn man von 515 Euro im ersten Lehrjahr ein Viertel einbehält, dann sind das etwa 125 Euro. Jetzt geben Sie mir vielleicht Recht, ein Tagessatz in der stationären Kinder- und Jugendpflege für einen Heimkinderplatz kostet irgendwo zwischen 100 und 150 Euro im Schnitt. Das sind die Kostensätze, die die örtlichen Träger im Moment vereinbaren. Das heißt, wir erzielen im Monat eine Einnahme, die einen Tag deckt. Dann würde ich von Ihnen gern beantwortet wissen, warum das relevant Kosten decken soll und wie man dem jungen Menschen erklärt, das sei ein relevanter Anteil, ähnlich wie wenn derjenige, der zu Hause wohnt, was abführen würde, ein relevanter Anteil, mit dem er der Gesellschaft etwas dafür zurückgibt, dass er freie Kost und Logis hat. Ich finde das Argument in keiner Hinsicht überzeugend. Ich glaube das ist kein relevanter Anteil. Es ist ein völlig nachgeordneter Anteil. Mich würde trotzdem interessieren, ob Sie einschätzen können, wie im Verhältnis zu diesen Summen - wir reden ja dann häufig über niedrige zweistellige Beträge bis zu vielleicht 200 Euro im Monat, die da ans Jugendamt abgeführt werden - ob Sie einschätzen können, in welchem Verhältnis dazu die Verwaltungsaufwendungen stehen.

Regina Offer (Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände): Wie Sie gerade selber ausgeführt haben, in der Regel oder oftmals kommen die Jugendlichen, über die wir hier reden, selbst aus SGB II Bedarfsgemeinschaften. Insofern ist der



Vergleich, den ich gezogen habe, meines Erachtens auch relevant. Relevant ist die Kostenheranziehung schon insofern als dem jungen Menschen hier vermittelt werden soll, dass er sich mit seinen Einkünften auch teilweise an seinen Lebenshaltungskosten beteiligt. Sie haben gerade die Tagessätze genannt. Die sind in der Regel wegen der Hilfen zur Erziehung so hoch, nicht wegen der Lebenshaltungskosten. Die Kostenheranziehung soll auch nur dazu dienen, die Lebenshaltungskosten ein Stück weit zu finanzieren. So wie andere Jugendliche, die eine Ausbildung machen, auch zu ihren eigenen Unterhaltskosten beitragen müssen im Unterhaltsrecht oder im SGB II, wo es ja auch um die Lebenshaltungskosten geht. Insofern ist das für uns der Punkt. Die besondere Benachteiligung, die die Jugendlichen haben, die hier ohne ihre eigene Familie oder ihre eigenen Eltern aufwachsen, die sehen wir auch und wir können uns auch vorstellen, dass die Kostenheranziehung auf 50 Prozent abgesenkt wird. Aber dabei sollte es bleiben, damit es eine innere Logik hat für den Jugendlichen, dass er sich, wenn er regelmäßige Einkünfte erzielt, auch an seinen Lebenshaltungskosten, also Kleidung, Ernährung etc. beteiligen muss, so wie er das in seiner eigenen Ursprungsfamilie wahrscheinlich in aller Regel auch täte und sei es darüber, dass das Job Center entsprechende Abzüge macht.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Herr Wiesner hat ja mit der Eigenverantwortung ähnlich argumentiert. Aber ist das nicht eine Umdrehung des Eigenverantwortungsbegriffes? Möglicherweise erlernt man diese Form der Eigenverantwortung, wenn davon ausgegangen wird, dass - denke ich Ihre Argumentation zu Ende - so ein Jugendlicher, wenn er dann 18 ist und irgendwann die Jugendhilfemaßnahme beendet ist, im SGB II Bereich bleibt. Nur dann stimmt doch das Argument. Wenn er eigenverantwortlich ähnlich wie andere irgendwann das elterliche oder in dem Fall Heim verlässt, trifft es doch gar nicht mehr. Also der Eigenverantwortungsbegriff, den Sie führen, das ist doch einer, der sozusagen auf eine SGB II Biografie abzielt oder?

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Ich sehe es einfach so, dass ich hier eine Vollversorgung habe. Eine Situation, die es ja

so nachher eben nicht mehr gibt und dass ich, wenn ich aus öffentlichen Mitteln eine Vollversorgung erfahre und selber Einkommen erziele, mir dieses Einkommen nicht uneingeschränkt verbleibt. Das halte ich für eine faire, logische Folge. Wir sind uns einig, dass der Beitrag gering sein muss. Dass die 75 Prozent völlig kontraproduktiv sind, ist auch richtig. Aber nachher ändert sich die Situation. Dann muss der junge Mensch mit dem wahrscheinlich knappen Einkommen aus eigenen Mitteln Ernährung, Wohnung, Hobbys usw., finanzieren. Ich denke darauf muss er vorbereitet, trainiert werden, wie er das aus seinem knappen Budget dann auch kann und sollte damit nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ullrich hat das Wort.

Abg. **Ullrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, herzlichen Dank Ihnen allen für Ihre bisherigen Ausführungen. Das war schon ziemlich umfangreich. Ich würde gerne an Frau Dr. Thiele eine Frage stellen und auch an Herrn Dr. Hagen. Frau Dr. Thiele, Sie hatten vorhin in Ihrem Eingangsstatement etwas dazu gesagt, welche Auswirkungen die Heranziehung zu Kosten auf die Jugendlichen hat. Welche Problemstellungen, die mit dieser Kostenheranziehung einhergehen, können Sie als Vertreterin des Bundesverbandes aus Ihrer Praxis benennen? Können Sie dazu noch einmal Ausführungen machen, vor allen Dingen mit Blick auf den Entwicklungsverlauf der jungen Menschen in den Pflegefamilien? An Herrn Dr. Hagen würde ich gerne die folgende Frage richten: Mit Blick auf den mit Spannung erwarteten Gesetzentwurf zu der umfassenden SGB VIII Reform, den wir in diesem Frühjahr bekommen sollten, würde ich Sie gerne fragen, welche Problematik sehen Sie in Einzelregelungen, die das SGB VIII betreffen? Sind diese nicht dennoch, ich sage das jetzt mal salopp, als Spatz in der Hand im Gegensatz zur Taube auf dem Dach zu bewerten, zum Beispiel in dem Fall, dass der Reformprozess ersticken sollte?

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien): Wir müssen sagen, dass es gerade in der Phase des Beginns der Lehre die



höchsten Abbrüche gibt. Schaut man auf die Gruppe der Kinder, die aus Pflegefamilien kommen, haben wir auch in dieser Phase eine sehr hohe Gefahr des Abbruchs, denn es ist oftmals nicht das, was sich die jungen Leute vorgestellt haben von der Ausbildung, oder aber die Anforderungen sind ganz anders, als sie es erwartet haben. Wenn dann zu der Überlegung, ob es die richtige Ausbildung ist, noch dazu kommt, dass drei Viertel des Geldes weg sind, haben wir häufig seitens der Pflegeeltern die Rückmeldung, dass es sehr schwer ist, junge Menschen weiterhin zu motivieren, die Ausbildung fortzuführen. Es gibt auch nicht wenige Abbrüche, die überwiegend dadurch bedingt sind, dass die jungen Menschen sagen „Warum soll ich das denn machen? Warum soll ich mich mit dem Lehrmeister herumärgern oder das und jenes lernen? Es bleibt mir doch eh bloß ein Viertel übrig“. Sie vergleichen sich nicht mit den Sozialhilfeempfängern, sondern sie vergleichen sich mit den Mitschülern aus ihrer Ausbildungsklasse oder den anderen Lehrlingen. Häufig ist es dann so, dass die auch eine Vollverpflegung haben bei ihren Eltern, freie Kost, freies Logis, zusätzlich noch Taschengeld und dieses und jenes. Das ist die Vergleichsgröße die sie haben. Nicht irgendwelche unterhaltsrechtlichen Sachen, die im Gesetz stehen, die in den meisten Familien nur dann interessant werden, wenn die Familie auseinandergeht und solche Sachen vor dem Familiengericht besprochen werden. Innerhalb der funktionierenden Familie sind diese unterhaltsrechtlichen Sachen keine relevante Größenordnung in der Diskussion. Der zweite Punkt ist, was auch schon gesagt wurde, die Kinder kommen oft aus Verhältnissen, wo es keine finanziellen Rücklagen gibt. Gerade diese Zeit der Ausbildung innerhalb der Jugendhilfe, also innerhalb der Pflegefamilie, gibt ihnen die Chance, Geld anzusparen, um Wohnung, Führerschein oder andere Sachen überhaupt zu finanzieren. Es gibt in einigen Jugendämtern eine Verselbständigungspauschale von ca. 1.000 Euro. Davon kann man sich dann vielleicht einen Kühlschrank kaufen oder eine Waschmaschine oder ein Bett, aber nicht alles drei zusammen. Da darf man sozusagen auswählen, was man möchte. Und für die Mietkaution reicht es meistens überhaupt nicht. Da darf man auf das Sozialamt gehen und fragen. Bei der augenblicklichen Wohnungsmarktsituation können Sie nachvollzie-

hen, was das bedeutet. Es gibt diese eine Untersuchung von Frau Sievers, die in Karlsruhe die Wohnungslosen untersucht und festgestellt hat, dass der große Anteil der Wohnungslosen vorher in den Hilfen zur Erziehung gelebt hat. Die haben es nicht geschafft, mit Kautions und allem was gefordert ist, eine Wohnung zu bekommen. Das sollte man einfach als Hintergrundwissen haben, warum es wichtig ist, Geld anzusparen zu können, um das machen zu können, was andere selbstverständlich von ihren Eltern bekommen. Da fragt doch keiner, wenn eine Mietkaution gebraucht wird oder ähnliches. Das sind Sachen, die sind einfach wichtig und die darf man nicht unter den Tisch fallen lassen, weil sie in der augenblicklichen Situation nicht in die Gegenrechnung passen.

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Herzlichen Dank. Die Frage an mich bezog sich auf den Gesamtkontext SGB VIII-Reform. Da haben Sie sich dafür ausgesprochen, die Reform zusammenhängend umzusetzen, obwohl wir alle unterschiedliche Schwerpunkte haben, Care Leaver, psychisch kranke Eltern, Pflegekinder oder auch der Antrag aus den Ländern zum § 45 Betriebserlaubnisverfahren und Einrichtungsbegriff. Alles das hängt zusammen. Ich vergleiche das mal mit einem Mobile, wenn Sie auf der einen Seite etwas wegnehmen, kommt das Mobile in ein Ungleichgewicht. Das SGB VIII ist ein zusammengewebener Gesetzesentwurf, auf den wir stolz sein können. Deswegen sprechen wir uns für eine Einheitlichkeit aus. Das ist der eine Gesichtspunkt. Der andere Gesichtspunkt ist, dass wir das, woran wir jahrelang gearbeitet haben - ich kann mich noch erinnern vom JGB zum SGB VIII - einem inklusiven Verständnis der Hilfen für alle jungen Menschen, dass wir jetzt die Gelegenheit haben, das umzusetzen. Die Gefahr besteht darin, wenn wir jetzt Einzelbereiche herausnehmen, das sozusagen filetieren, dass wir dann das große Ganze aus dem Blick verlieren. Und das wäre tatsächlich eine vertane Chance.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir kommen wieder zur Fragerunde der CDU/CSU. Wir hätten jetzt die Antwort von Herrn Dostal noch übrig. Wenn Sie die vielleicht noch geben würden, Herr Dostal, bitte. Können wir die Frage nochmal wiederholen.



Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Ich kann das auch in den Kontext einer weiteren Frage stellen.

Also ich hatte gefragt, wie denn in der Praxis der Übergangsprozess von Jugendlichen aus der Jugendhilfe in ein selbstbestimmtes Leben typischerweise geschieht, ab wann und unter welchen Umständen? Ich könnte noch etwas ergänzen, das würde ich dann auch gleich mitfragen wollen. Bei der Versorgung der über 18-Jährigen, können Sie mir noch sagen, wieviel Prozent im Übergangssystem bleiben und wie viele die Jugendhilfe dann verlassen, und wie sich bei denen, die sie verlassen, die Entwicklung aus Ihrer Sicht darstellt?

Markus Dostal (c/o Projekt PETRA GmbH und Co. KG): Es ist schon mehrfach angeklungen: Wann beginnt der Prozess der Verselbständigung? Das war früher bei Jugendämtern viel weniger im Blick. Mittlerweile wurde von meinen Kolleginnen und Kollegen schon gesagt, mit 16 beginnt der Prozess der Verselbständigung, da wird schon drauf gedrungen. Mit 18 muss man dann schauen, eigene Wohnung. Und der Vergleich zum Elternhaus - Frau Schindler hat es glaube ich gesagt oder Frau Thiele -, 26 ist die neue 18, ja. In der Jugendhilfe wird extrem darauf gedrängt. Der Kostenetat „Hilfe für junge Volljährige“ ist so in den Fokus geraten, dass immer mehr darauf gedrängt wird, früher den Prozess voranzutreiben. Umso mehr ist da ein Druck entstanden nach dem Motto „Ich muss jetzt eine eigene Wohnung suchen, ich muss, ich muss, ich muss!“. „Ich muss eine Ausbildung absolvieren, um die Wohnung finanzieren zu können, und dann muss ich - das wiederholt sich jetzt ein wenig - natürlich auch etwas angespart haben, um diese Wohnung zu finanzieren“. Also, mit 16 geht es los in den Jugendämtern, aber der Prozess wird meistens abgeschlossen mit 19 oder 20, nicht später. Dann ist meistens Deadline.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Jetzt habe ich noch eine Frage an die Befürworter der völligen Streichung. Ich teile die Einschätzung, dass die Verselbständigung in einer guten Begleitung das vorrangige Ziel und der Maßstab der Beurteilung ist. Sehen Sie es wirklich als ausgeschlossen

an, dass Jugendliche in der schwierigen Lebenssituation, in der sie unzweifelhaft alle sind, ein Stück Stolz dabei empfinden können, wenn sie selber über einen hoffentlich als maßvoll empfundenen Beitrag von dem, was sie verdienen, zu ihrer Vollversorgung beitragen? Das hat m. E. bisher bei Ihnen, die Sie das sozusagen mit verschiedenen Gründen komplett ablehnen, gar keine Rolle gespielt. Ich frage mich, ob das nicht auch etwas ist, was wir im Blick haben sollten, dass es uns mit Stolz erfüllen kann, wenn wir bei allen Schwierigkeiten wenigsten ein bisschen dazu beitragen, für das gerade zu stehen, was wir nun mal auf dieser Erde sind. Ich weiß, da sind auch ganz viele Benachteiligungen. Und ich habe Frau Schindler sehr interessiert zugehört, als sie sagte, „das war für mich eine tolle Sache, ich habe mich mit der Unterstützung fast privilegiert gefühlt, als ich Care Leaver war“, so habe ich Sie zumindest verstanden. Das sei heute alles nicht mehr so. Sie haben, glaube ich, „privilegiert“ oder „besonders gut ausgestattet, rundum vollversorgt“ gesagt. Ich will das niemandem missgönnen, aber die Frage ist auf der anderen Seite, ob in unserem Sozialsystem auch der Punkt eine Rolle spielt, eine Zufriedenheit daraus abzuleiten, dass jemand auch unter schwierigen und widrigen Umständen aus eigener Kraft etwas zu seiner Existenz und zu seinen Chancen beitragen kann. Spielt das gar keine Rolle bei diesen Jugendlichen, wird das nicht vermittelt, ist es illusorisch? Darauf hätte ich gerne eine Antwort.

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Ich kann Ihren Gedankengang nachvollziehen, erlebe selbst aber andere Entwicklungsaufgaben. Ich habe mit den Jugendlichen tatsächlich andere Aufgaben zu erfüllen als Stolz auszuprägen, dass sie etwas zu ihren Lebensunterhalt beigetragen haben. Ich habe beispielsweise die Aufgabe, Kontakt zu der Herkunftsfamilie herzustellen, also wo sie herkommen. Ich habe die Aufgabe der Beseitigung der mehrfachen Benachteiligungen, was ich eben angesprochen habe, der Diskriminierung in den Lebenswelten, die sie erfahren haben. Mir obliegt der mühsame Versuch, sie tatsächlich zu integrieren in die Ausbildungswege, die anderen Kindern offen stehen. Das heißt, der Stolz, etwas zum Unterhalt beizutragen, ist tatsächlich wesentlich, da gebe ich Ihnen vollkommen Recht. Aber das ist nicht das Thema der



jungen Menschen. Das Thema der jungen Menschen ist die Verselbständigung und das in einer sehr frühen Phase.

Wenn wir uns die aktuellen Entwicklungen im SGB VIII einmal anschauen, z. B. die Zunahme der Kinderschutzverfahren im Jahr 2018 um 9,8 Prozent, dann deutet das darauf hin, dass da im Rahmen des Kinderschutzes andere Themen eine Rolle spielen. Wir haben ein Anwachsen nicht nur der latenten, sondern auch der festgestellten Kinderschutzverfahren. Das heißt, für diese jungen Menschen sind andere Herausforderungen zu bewältigen, dazu gehört nicht die Kostenheranziehung im Rahmen ihrer Ausbildung.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Vielleicht doch noch ein Wort zu dem „privilegiert sein“. Es ging nicht darum, dass ich besonders viel Geld hatte. Es gab vielmehr ganz viele gemeinsame Veranstaltungen. Wir sind zu Konzerten gefahren, wir haben unsere Wohnung gemeinsam eingerichtet, solche Sachen. Ich selbst war in der Zeit nicht erwerbstätig, das war noch zu JWG-Zeiten. Für mich endete es mit 19, da war ich gerade mit der Schule fertig. Insofern hatte ich diese Erfahrung gar nicht gemacht. Aber es war wichtig, dieses Gefühl zu haben, etwas zu bekommen. Wenn Sie jetzt davon sprechen, stolz darauf zu sein, wenigstens einen Teil des eigenen Lebensunterhalts zu bestreiten: Ich glaube, da kommt es vor allem auf den Kontext an. In Pflegefamilien, die wirklich die soziale Familie der Betroffenen geworden sind, ist es etwas Persönliches. Da wäre es genauso wie in der leiblichen Familie, man hält zusammen. Es ist erfahrungsgemäß auch so, dass auch nicht unterhaltspflichtige Pflegeeltern häufig noch einspringen, ohne dafür irgendeine Gegenleistung zu bekommen. Nur, das ist eine ganz andere Situation im Verhältnis zu den jungen Menschen, die noch in der Heimunterbringung leben. Ich glaube man kann nicht anfangen, alles nochmal genau zu differenzieren. In Pflegefamilien ergeben sich auch viele andere Sachen, aber wenn man eine Regelung macht, die grundsätzlich für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe gelten soll, kann man darauf nicht abstellen. Und wenn ich in der Heimeinrichtung lebe, dann hab ich nicht den Stolz, dass

ich etwas zum Unterhalt beitrage, denn das erfahre ich gar nicht. Deshalb habe ich mich, wenn es darum geht, welches Einkommen genommen werden soll, dafür ausgesprochen, dass man etwas wählt, was pädagogisch nachvollziehbar ist, was bei den betroffenen jungen Menschen auch ankommt. Ich glaube in der Heimunterbringung hätte es keinen Wert, weil das nicht gesehen wird. Und, das ist ja wirklich schon häufig gesagt worden, deshalb ist es auch von besonderer Bedeutung, sich etwas anzusparen zu können. Ich habe gerade mit Sorge vernommen, dass viele davon ausgehen, dass die Betroffenen letztendlich auch weiterhin in einem Sozialleistungsbezug, sei es Hartz IV oder ähnlichem, sein werden. Eigentlich soll es doch so sein, dass sie das nicht erleben müssen. Sie sollen auf eigene Füße gestellt werden. Das bedeutet aber in diesem Lebensabschnitt auch wirklich ein Stück weit Ansparungen zu haben. Man muss irgendwie eine Phase überwinden, in der man durch Ausbildung noch nicht viel Geld hat und das möglichst mit Ansparung ausgleichen kann. Da wären die Betroffenen stolz, wenn sie diesen Schritt schaffen würden, ohne zum Sozialamt zu gehen

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien): Ich kann mich dem nur anschließen. Es kam ja immer diese Idee, dass Jugendliche stolz sind, wenn sie zum Unterhalt der Familie beitragen können. Dieses Familienbild mag mal seine Richtigkeit gehabt haben. In der Gegenwart ist es aber eher zu bezweifeln. Wir erleben es gerade auch als Bundesverband der Adoptivfamilien eher umgedreht. Normal ist, dass die elterliche Solidarität bis Mitte 20 und auch ein Stückchen darüber hinausgeht, um die jungen Menschen in ihren Ausbildungsgängen und der Phase des Selbständigwerdens zu unterstützen, solange es notwendig ist, ohne dafür erstmal die Hand aufzuhalten. Andere Leistungen spielen in der Frage der familiären Solidarität eine wichtigere Rolle, nämlich Hilfe bei bestimmten Sachen, vielleicht einmal im Haushalt, im Garten oder was sonst notwendig ist. Das heißt, die Frage der Unterstützung der Familie durch die jungen Menschen wird anders realisiert. Zum Unterhalt der Familie beizutragen ist heutzutage eigentlich nicht mehr das Modell, das in den Familien gelebt wird. Das kann ich auch aus der Perspektive der



Adoptivfamilien bestätigen. Das ist es nicht. Hingegen die Frage, ob man eine bestimmte Anschaffung selbst übernimmt, wie zum Beispiel der Kauf modischer Klamotten, die dann eben nicht von den Pflegeeltern oder den Adoptiveltern bezahlt werden, das ist ein Beitrag zum familiären Gesamtunterhalt, über diese Schiene wird es gemacht.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Ganz kurze Nachfrage noch einmal an Herrn Prof. Wiesner. Wenn Sie diese Argumente gehört haben, Sie selbst haben ja andere Aspekte angesprochen, zum Beispiel lernen, mit wenig auszukommen, können Sie das noch einmal ins Verhältnis zu diesen Punkten setzen?

Prof Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Das ist natürlich eine Abwägung. Ich sehe auch, das überzeugt mich schon, dass man in der Situation Geld braucht, um etwas anzusparen. Trotzdem ist die Frage: Muss ich deshalb völlig auf einen Kostenbeitrag verzichten? Oder kann ich es nicht splitten und sagen, sowohl das Eine als auch das Andere?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur letzten Fragerunde der SPD-Fraktion. Frau Bahr hat das Wort.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Generell interessiert mich von jedem Einzelnen die Empfehlung an den Gesetzgeber, wobei sie zum Teil auch schon genannt worden ist. Aber zunächst noch einmal eine Frage an Frau Offer. Vielleicht habe ich es ja überhört. Gibt es eine Aufstellung über Kosten und Nutzen der Kostenbeteiligung, gerade in Bezug auf Widerspruchsverfahren und die zahlreichen Ermessensfehler, von denen wir vorhin gesprochen haben?

Und noch einmal im Zusammenhang mit dem sogenannten Kostgeld an Frau Offer, aber auch an Herrn Prof. Wiesner. Meine Beobachtung ist, dass dieses sogenannte Kostgeld eigentlich abgeschafft ist. In dem Bereich, ich sage mal im Mittelklasseumfeld, um es so zu bezeichnen, gibt es ja so etwas eigentlich gar nicht, dass auch noch Kostgeld

gezahlt wird. Meines Erachtens ist das weitgehend abgeschafft und wird nur noch zwangsweise von den sozial Schwächsten eingetrieben, über Bedarfssätze in Hartz IV-Familien oder die Kostenbeteiligung nach SGB VIII. Deshalb die einfache politische Frage: Wäre es nicht an der Zeit, über diese Wirkung grundsätzlich nachzudenken, da etwas zu ändern?

Regina Offer (Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände): Eine Aufstellung der Verwaltungskosten speziell zu diesem Punkt, der Kostenheranziehung, gibt es so nicht. Wir haben natürlich die Zahlen zu den Hilfen zur Erziehung und auch, wie viele Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen sind, aber das ist ein viel größerer Topf als diese spezielle Frage zur Kostenheranziehung. Insofern kann ich Ihnen da leider keine Zahl zu sagen.

Prof Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Meines Erachtens ist deutlich geworden, im eigenen Haushalt mit den Eltern ist die Situation sicher anders und das Unterhaltsrecht, auch wenn es auf dem Papier steht, wird in aller Regel so nicht umgesetzt. Aber ich bleibe doch dabei, dass ich sage, wenn ich einerseits die Versorgung habe, dass ich dann doch lerne, von dem, was ich zusätzlich bekomme, etwas einzusetzen im Hinblick auf die Zeit nachher, denn dieser Zeitraum ist ja irgendwann beendet, dann muss ich auf eigenen Füßen stehen und muss in der Lage sein, aus meinem kleinen Einkommen Wohnung, Versorgung, Hobbys usw. zu finanzieren. Das ist eine Vorbereitung für die Zeit danach, sollte es zumindest sein.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Wie ich zu Beginn noch einmal gesagt habe, vielleicht von jedem eine kurze Empfehlung an den Gesetzgeber.

Markus Dostal (c/o Projekt PETRA GmbH und Co. KG): Ich spreche mich ganz klar dafür aus, die Heranziehung der jungen Menschen abzuschaffen, und zwar zu 100 Prozent. Die 25 Prozent, die genannt werden, verstehe ich auf der einen Seite, aber es ist auf der anderen Seite die Chance, den Zeitraum zu nutzen, in der Jugendhilfe etwas anzusparen für die Zukunft. Es ist nur in diesem



Zeitraum möglich und das sollten wir den jungen Menschen zugestehen.

Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V.): Im Kontext des Antrages die Paragraphen 94, 92 und 91 SGB VIII tatsächlich zu verändern und die Kostenheranziehung ganz abzuschaffen. Priorität hat eine Gesamtreform des SGB VIII mit den inklusiven Hilfen, wo dann die Kostenheranziehung auch Berücksichtigung findet.

Gila Schindler (Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg): Wenn das jetzt die Wünsche-Runde ist, würde ich gern noch einmal mein Bedauern ausdrücken, dass wir jetzt nur über Heranziehung aus Einkommen gesprochen haben. Dazu gehört, und das hat, glaube ich, Herr Hagen auch gemeint, auch die Heranziehung aus Vermögen. Ich finde, da sollte man noch einmal ganz deutlich hinschauen. Ich hatte zuletzt einige Fälle von jungen Mandanten, die haben Leistungen aus Opferentschädigung bekommen. Und zwar in der besonders schrecklichen Situation, dass ein Elternteil den anderen Elternteil umgebracht hat und das Kind deshalb in Unterbringung gekommen ist. Dafür hat es Opferentschädigung bekommen. Was Vormünder in solchen Situationen immer sehr gerne machen ist die „mündelsichere Ansparung“. Das bedeutete, das Geld wird auf ein Sparkonto gepackt, ohne Rücksicht darauf, dass eigentlich alle wissen sollten, was ab 18 passiert. Da kommt nämlich die Heranziehung aus Vermögen. Mittlerweile ist das BVG in dieser Hinsicht geändert worden. Auch Ansparungen aus geschütztem Einkommen werden dann zu einer Heranziehung aus Vermögen. Das heißt für diese jungen Menschen war dieses Vermögen plötzlich weg. Das fand ich persönlich ehrlich gesagt schamlos. Es sollte wirklich Anlass sein, sich noch einmal anzuschauen, wie das mit dem Vermögen und der Heranziehung ist.

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien): Wir sprechen uns für eine Abschaffung des Kostenbeitrages für junge Menschen einschließlich der Heranziehung aus Vermögen aus und wir möchten auch keine Zerstückelung des SGB VIII-Reformprozesses in lauter kleine Bausteine.

Prof. Dr. Friederike Wapler (Johannes Gutenberg-Universität): Ich kann mich in der Sache Herrn Hagen und Frau Schindler anschließen, auch was die Prioritäten angeht, punktuelle Regelung - Gesamtregelung. Ich würde gerne noch einmal darauf hinweisen, dass das mit der Vollversorgung nur bedingt richtig ist, weil einmalige Bedarfe nur nach Ermessen gewährt werden. Das heißt es gibt keinen Anspruch darauf, dass ein Führerschein finanziert wird, wenn man den Führerschein für seine Ausbildung braucht. Insofern denke ich, dass es pädagogisch sinnvoller wäre, das zu gewähren als einen abstrakten Unterhaltsbeitrag einzuziehen. Stattdessen sollte man mit den jungen Menschen arbeiten, wie wirtschaftete ich denn mit dem Geld, wo lege ich das sinnvoll an, wofür investiere ich es und welche Ausgaben sind vielleicht nicht klug. Insofern halte ich nach wie vor die Abschaffung für die klarere Regelung, die auch der Jugendhilfe größere Spielräume geben würde.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin): Ich bleibe bei meiner Position, weil ich denke, das ist ein deutlicher Fortschritt, schon mal von 75 auf 25 Prozent zu kommen. Das erlaubt den jungen Menschen, einerseits anzusparen, andererseits aber auch ein Stück zurückzugeben an die Institution, die insoweit für ihn sorgt. Und was Vermögen anbelangt, in der Tat, darüber müsste man auch diskutieren. Die Heranziehung aus dem Vermögen kann nicht so bleiben wie sie jetzt ist. Naja und zu der letzten Frage: Ich spreche ja nur für mich selbst. Ich denke man könnte diese Themen punktuell durchaus vorziehen, weil die jungen Menschen dann jetzt schon etwas davon hätten und wir da nicht zwei oder drei Jahre warten müssten. Keiner weiß ja, wann welcher Entwurf mit welchem Ergebnis kommt.

Regina Offer (Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände): Ich bleibe auch bei dem Punkt, dass wir sagen, die Absenkung der Kostenheranziehung können wir nur bei 50 Prozent unterstützen, einfach wegen des kohärenten Gesamtsystems aus SGB II, aber auch aus Unterhaltsrecht. Letztendlich sind doch sehr viele junge Menschen mittlerweile damit konfrontiert, dass die Eltern nicht mehr zusammen sind und dass das Unterhaltsrecht für sie durchaus relevant ist. Auch in den



Familien gibt es sicherlich oftmals finanzielle Situationen, wo durchaus ein Beitrag von den Auszubildenden, von den jungen Leuten, erwartet wird, erwartet werden muss, weil das Einkommen der Eltern es gar nicht anders ermöglicht. Insofern denken wir es muss auf jeden Fall eine Veränderung mit Blick auf die angrenzenden Systeme vorgenommen werden, die das nicht vollkommen außer Acht lässt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich danke den Sachverständigen, dass Sie heute hier waren. Ich danke den Besucherinnen und Besuchern auf der Besuchertribüne, wünsche Ihnen allen einen schönen Abend und kommen Sie gut nach Hause. Danke schön.

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Markus Dostal c/o Projekt PETRA GmbH & Co. KG Schlüchtern	Seite 29
Dr. Björn Hagen Evangelischer Erziehungsverband e.V. Hannover	Seite 33
Gila Schindler Rechtsanwältin Kanzlei HKS Heidelberg Heidelberg	Seite 37
Dr. Carmen Thiele Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (PFAD) Berlin	Seite 46
Prof. Dr. Friederike Wapler Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Seite 53
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner Freie Universität Berlin Berlin	Seite 60
Regina Offer Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	Seite 66

**Stellungnahme zum Antrag der FDP-Bundestagsabgeordneten vom
15.05.2019 (BT-Drs. 19/10241)**

Der Unterzeichner - seit knapp drei Jahren bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Hessen als Verwaltungsleiter und Prokurist tätig und zuvor stellvertretender Jugendamtsleiter - bedankt sich für die Möglichkeit einer Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, um hier eine Stellungnahme abzugeben.

Dieser freie Träger vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie aller jungen Menschen, die einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben. Ferner haben wir in einzelnen Gebietskörperschaften die Beratung und Qualifizierung von Pflegefamilien übernommen.

Kernaussage des Antrages:

Es wird dringend empfohlen, die Heranziehung junger Menschen, die sich in vollstationärer Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung befinden, zu einem Kostenbeitrag ersatzlos zu streichen. Die Heranziehung dient nicht der Zielerreichung, sondern lediglich einer minimalen Kostendeckung des Jugendhilfeeats. Hierfür dürfen bedürftige Kinder und Jugendliche jedoch nicht belangt werden.

Stellungnahme und Begründung:

Aus Sicht des Unterzeichners ist die Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern notwendig.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen abgebaut oder gar gänzlich vermieden werden sollen.

Es sollen positive Lebensbedingungen erhalten oder geschaffen werden. Im SGB VIII ist der Begriff „junge Menschen“ explizit definiert und steht für alle Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält einen vielfältigen und zum Teil individuellen Maßnahmenkatalog für junge Menschen und deren Familien vor. Sollten niederschwellige Hilfen nicht ausreichen, sind oftmals stationäre Hilfen notwendig. Diese Hilfeformen erfolgen in der Regel in einem Kinderheim oder bei einer Pflegefamilie.

Stationäre Hilfen sind auf den ersten Blick auch mit erheblich höheren finanziellen Aufwendungen für die kommunalen Haushalte verbunden als ambulante oder teilstationäre Hilfen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn man an die klassische Heimerziehung mit all ihren Besonderheiten und Annexeleistungen denkt. Auf den zweiten Blick gibt es jedoch auch sog. stationäre Hilfen, die weitaus weniger kostspielig sind und schon fast einen ehrenamtlichen Charakter haben.

So beträgt die Höhe der Kosten für die Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie maximal ein Drittel derer eines Betreuungsplatzes in einem Kinderheim. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2018 für stationäre Hilfen lag bundesweit bei rund 12,5 Mrd. €. Dem gegenüber stehen Einnahmen für diese Hilfen von rund 3,1 Mrd. €. Zu den Einnahmen zählen Drittleistungen wie Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BaföG und auch

Kostenbeiträge, die von Eltern aufgrund ihres Einkommens durch die öffentlichen Jugendhilfeträger erhoben werden. Neben Kostenbeiträgen der Eltern werden gem. § 94 SGB VIII auch von den sogenannten jungen Menschen Kostenbeiträge gefordert, sofern diese über eigenes Einkommen verfügen.

Konkret verlangt der Gesetzgeber von jungen Menschen, dass diese 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt abzuführen haben. Mit Blick auf die bundesweiten Ausgaben ist es durchaus nachvollziehbar, dass nicht nur die Leistungsberechtigten, i.d.R. die Eltern, sondern auch die Leistungsempfänger, junge Menschen, zu den Kosten herangezogen werden, um zumindest einen Teil der Aufwendungen zu refinanzieren.

Es stellt sich jedoch die berechtigte Frage, ob sich die Heranziehung von jungen Menschen in stationären Hilfen im Ergebnis derart positiv auf den Haushalt der kommunalen Träger auswirkt oder ob diese Regelung nicht sogar die Zielerreichung in vielen Fällen dermaßen gefährdet, dass am Ende sogar Hilfeverläufe länger dauern und noch höhere Kosten entstehen, die bei einem Verzicht der Heranziehung von jungen Menschen nicht entstanden wären.

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit im Jugendamt kenne ich den Druck auf die Jugendämter nur zu gut, der durch die Kämmerer verursacht wird, da sie über jede Einnahmequelle für den kommunalen Haushalt erfreut sind. Gleichzeitig kenne ich aber auch die Hilfeverläufe und hatte immer ein Augenmerk auf die Wirkung und Nachhaltigkeit von Hilfen. Schnell und günstig ist manchmal zu kurz gedacht, vor allem dann, wenn kurze Zeit später erneut ein Hilfebedarf bei den jungen Menschen angezeigt ist.

Bei genauer Betrachtung geschieht jedoch in vielen Fällen folgendes:

Die Unterbringung Jugendlicher in einer stationären Hilfe ist i.d.R. im defizitären und desolaten Familienleben begründet. Wenn Jugendliche in Pflegefamilien leben, dann befinden sie sich dort meist schon viele Jahre, da üblicherweise nur Kinder bis zum Alter von acht Jahren an Pflegefamilien vermittelt werden. Ältere Kinder werden meist in einem Kinderheim untergebracht, sofern diese Hilfeform erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass Jugendliche, die im Alter von 15, 16 oder 17 Jahren bei Pflegefamilien leben, demzufolge schon knapp 10 Jahre dort ihr neues Zuhause gefunden haben. Eine Rückkehr zu einem oder beiden Elternteilen ist in Fällen mit einer so langen Verweildauer nicht mehr realisierbar und erstrebenswert.

Vielmehr wird intensiv das Ziel verfolgt, die Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten. Hierzu zählen u.a. auch das Erreichen eines Schulabschlusses und ggf. auch noch ein erfolgreicher Start ins Berufsleben und somit der Beginn einer Ausbildung.

Jugendliche, die bereits in jungen Jahren stationär fremd platziert wurden, haben oft traumatische Erlebnisse wie beispielsweise Misshandlung, Missbrauch und/oder Vernachlässigung zu verarbeiten. Dennoch werden sie durch ihre Pflegefamilie oder Betreuer darin gestärkt, eine eigene, positive Perspektive zu entwickeln. Sie werden unterstützt, einen Schulabschluss zu erlangen und/oder eine Ausbildung zu beginnen. Letztendlich ist das langfristige Ziel der Jugendhilfe, die Verselbständigung der jungen Menschen und ihnen positive Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Beginnt der Jugendliche eine Ausbildung und erzielt damit eigenes Einkommen, hat er zum gegenwärtigen Zeitpunkt laut den Vorschriften des SGB VIII einen Kostenbeitrag von 75 % seines Einkommens an das zuständige Jugendamt zu zahlen. Die verbleibende Summe entspricht in den meisten Fällen einem Taschengeld, welches ein monatliches Ansparen für größere Anschaffungen nicht möglich macht. Es bleibt den Jugendlichen das Gefühl verwehrt, sich mit selbst verdientem Geld und ohne Sozialleistungen etwas kaufen zu können, das ihnen für die Zeit nach der Jugendhilfe nützlich wäre (Möbel, Haushaltsgegenstände, Geld für einen Führerschein etc.).

Nicht selten wird im Rahmen der Hilfeplanung das Ziel vereinbart, dass die jungen Menschen den Umgang mit Geld angemessen erlernen sollen. Da Jugendliche mit eigenem Einkommen einen Großteil des Geldes für ihre eigene Hilfe an das Jugendamt als Kostenbeitrag zahlen müssen, ist dieses sinnvolle Ziel meist nur eine Farce und kann nicht wirklich erlernt werden.

Die Kostenheranziehung birgt jedoch noch weitere Konfliktpotentiale. Zum einen werden die Jugendlichen mit der finanziellen Beteiligung an ihrer Hilfe zur Erziehung letztendlich zur Rechenschaft dafür gezogen, dass ihre leiblichen Eltern nicht in der Lage waren, ihnen ein Familienleben zu bieten, in dem sie verbleiben konnten. Nicht die Jugendlichen sind Verursacher der notwendigen Hilfe, sondern die mangelhaften Erziehungskompetenzen ihrer Eltern.

Zum anderen erleben gerade Jugendliche, die einen Großteil ihrer Kindheit in einer Pflegefamilie verbracht haben, ein meist inniges Verhältnis zu ihren Pflegeeltern, welches dem Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren leiblichen Eltern in nichts nachsteht.

Werden junge Menschen nun dazu veranlasst, finanziell für ihre Unterbringung in einer Pflegefamilie aufzukommen, bezahlen sie letztendlich in einer Art und Weise ihre engsten Bezugspersonen, nämlich die Pflegeeltern. In der Praxis versuchen die Pflegeeltern oftmals einen Ausgleich zu schaffen und zahlen ihren Pflegekindern von dem ihnen zustehenden Erziehungsbeitrag ein erhöhtes Taschengeld, um o.g. Anschaffungen tätigen zu können.

Mit der Volljährigkeit entscheiden junge Menschen selbst über die Fortführung der Jugendhilfe. Zuvor waren die sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund leistungsberechtigt. Die Fortführung der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist in den meisten Fällen angezeigt. Erfahrungsgemäß ist der Prozess der Verselbständigung noch nicht abgeschlossen und die jungen Erwachsenen benötigen noch weitere Unterstützung.

Während meiner Tätigkeit als stellvertretender Jugendamtsleiter habe ich häufig erleben müssen, dass sich junge Menschen oftmals „spontan“ dazu hinreißen lassen, die Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit zu beenden. Nicht das Erlernen von weiteren notwendigen Alltagskompetenzen oder die Sicherheit in dem Familienverbund in der Pflegefamilie stehen dann im Vordergrund. Vielmehr entscheiden sie sich für das Ende der Hilfe, um kein Geld mehr an das Jugendamt zahlen zu müssen. Es wird als eine Form der Bestrafung für ihre Vergangenheit empfunden, für die sie i.d.R. keine Verantwortung tragen. Damit verliert das Jugendamt den jungen Menschen aus dem Blick und die bisherige positive Entwicklung kann nicht mehr nachhaltig gesichert werden.

Weiterhin ist der bürokratische Aufwand zu beleuchten, der sich aus § 94(6) SGB VIII ergibt. Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern sind dazu veranlasst, dass die jungen Menschen entsprechend ihrer Möglichkeiten den Kostenbeitrag zahlen. Welchen Aufwand die Sachbearbeiter in den Jugendämtern betreiben müssen, um regelmäßig einen Einblick in die Finanzen der jungen Menschen zu erhalten, die Zahlungseingänge der Kostenbeiträge zu überprüfen und bei Zahlungsunwilligen Mahnungen auszusprechen oder gar zu pfänden, ist hier noch nicht weiter berücksichtigt. Im Ergebnis ist es ohnehin unverhältnismäßig und bedarf einer Korrektur der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes bleibt darüber hinaus die Heranziehung zu Kostenbeiträgen von jungen Menschen insgesamt zu prüfen, da sonst eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern in Heimen und in Pflegefamilien erfolgen würde.

Schlüchtern, 27.02.2020



Markus Dostal

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

19(13)81a

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung zu BT Drucksache 19/102421 am 9. März 2020

Thema:

Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen

Sachverständiger: Dr. Björn Hagen

1. Ausgangssituation _____

Die Frage der Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag muss im Kontext der Diskussion um das SGB VIII betrachtet werden. In den Jahren des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben rund 41 Bundesgesetze das SGB VIII verändert. Die Gründe lagen in steigenden Ausgaben, sich ändernden Bedarfen und neuen Herausforderungen, die die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit stellen. Diese Ausgangssituation prägt den SGB-VIII-Reformprozess *Mitreden – Mitgestalten*. Der aktuelle Reformprozess SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* muss vor diesem Hintergrund der Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen, insbesondere unter der Zielperspektive des Einbezugs behinderter Kinder und Jugendlicher in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Zentral ist der Begriff der Hilfen zur Erziehung und die wesentlichen fachlichen Standards zu Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung sind existenzielle Bestandteile der Erziehungshilfen. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein.

Der Antrag »Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen« bezieht sich im Wesentlichen auf einen Bereich dieser angesprochenen Ausgangssituation: Erziehungshilfen im Kontext der Vollzeitpflege in einer anderen Familie nach § 33 SGB VIII. Im Jahr 2018 betrug dieser Anteil 9,1 Prozent an den Hilfen zur Erziehung. Insgesamt wurden 91.640 junge Menschen im Rahmen dieser Hilfen betreut. Im Bereich der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII, waren es zum Vergleich 14,3 Prozent und 143.316 junge Menschen. Von den Pflegekindern stammen rund 78 Prozent aus Herkunftsfamilien, die Transferleistungen beziehen, und rund 55 Prozent aus Alleinerziehenden-Haushalten. Die durchschnittliche Verweildauer in den Pflegeverhältnissen beträgt 30 Monate.

Zum einen lässt sich demnach festhalten, dass die Anhörung einen Teil der jungen Menschen betrifft, die Erziehungshilfen erhalten und zum anderen, dass das Thema Kostenheranziehung einen Bereich der Lebenssituation umfasst. Dieser Kontext der Übergangssituationen von Pflegekindern als ein Hilfesegment im SGB VIII soll im Folgenden exemplarisch dargestellt werden.

2. Übergangssituationen für Pflegekinder _____

Die Übergänge für die Pflegekinder, auf die sich der Antrag bezieht, betreffen junge Menschen, die mit 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Transitionsaufgaben betreffen im Wesentlichen die oftmals schon mit Beginn des 16. Lebensjahres durch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII begonnene Verselbstständigung und damit verkürzten Jugend. Hierzu zählen exemplarisch Ausbildungsfragen, Auszug aus der Pflegefamilie, eigenes Wohnen, biografische Auseinandersetzungen etc. Gerade in einer Phase der Unsicherheit und des Übergangs müssen so Weichen gestellt werden, die eine klare Richtung und Orientierung benötigen. Angesichts der Entwicklungsphase der jungen Menschen ist diese Grundlage oftmals jedoch nicht ausreichend vorhanden. Unsichere finanzielle Situationen erschweren diese Übergangsaufgaben zusätzlich. Die Vulnerabilität in dieser sensiblen Phase ist offensichtlich. Abbrüche der Hilfen und fehlende schulische oder berufliche Orientierungen sind Beispiele für diese Verletzlichkeit im Lebensabschnitt. Diese Übergangssituationen sind für die jungen Menschen in den Erziehungshilfen – also auch für die Pflegekinder – in der Regel fokussierter, früher und geballter als in den Regelsystemen.

3. Regelungsnotwendigkeiten _____

Aus der exemplarischen Beschreibung der Übergangssituationen lassen sich wesentliche Regelungsnotwendigkeiten ableiten. Gerade in Phasen der Unsicherheiten muss eine verbindliche Übergangsplanung für die jungen Menschen erfolgen. Die Ablösung aus

der Hilfe kann erst dann vorgenommen werden, wenn die notwendigen Entwicklungsschritte für die Verselbstständigung mit allen Beteiligten als passende Hilfe geplant wurden. Diese gehen in ihrer Perspektive sowie für alle jungen Menschen über die lebenspraktische Orientierung hinaus. Umwege gehören ebenso dazu, wie die Rückkehr in die Hilfen, Zweitausbildungen und Studienabschlüsse.

Ziel muss es sein für alle Heranwachsenden in den Erziehungshilfen eine Normalität und Vielfältigkeit in dieser Alltagsorientierung zu ermöglichen. Der finanzielle Rahmen im Kontext der Kostenheranziehung nach § 94 Absatz 6 SGB VIII ist hierbei ein Teilaspekt. Der § 41 SGB VIII ist im alltäglichen Lebenslauf mit Irrungen und Wirrungen zu sehen. Diese sind keine Defizite, sondern alltägliche Bestandteile der Entwicklung, was dazu führt, dass Hilfe für junge Volljährige gewährt werden muss, um die Übergänge in ihrer Bewältigung zu unterstützen. Also die Hilfe für Pflegekinder über das 18. Lebensjahr hinaus, solange dieses für eine Passung zwischen den Entwicklungen des jungen Menschen und der Hilfeplanung notwendig ist. Zu dieser Passung gehört die Unterstützung aller Beteiligten. Also die Hilfe für die Pflege- und Herkunftseltern. Für behinderte junge Menschen bedeutet diese Passung die Einbeziehung der Teilhabeplanung unter Einbeziehung aller Leistungssysteme. Die inklusiven Hilfen im SGB VIII sind in diesem Zusammenhang als Unterstützung der Übergangsplanung im Rahmen ihrer Passung zur Lebenssituation des jungen Menschen zu sehen.

Die finanzielle Situation muss hierbei in die Planung einbezogen werden. Dazu gehört es, keine Kostenheranziehung vorzunehmen und ein Vermögen über den Freibetrag hinaus zu ermöglichen, das die Verselbstständigung unterstützt. Notwendig sind materielle Hilfen für alle jungen Menschen in den Hilfen zu Erziehung ohne Lücken zwischen den Finanzierungssystemen.

Zusammengefasste wesentliche Punkte der Regelungsbedarfe. Diese gelten für alle Hilfearten und Orte des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung für die jungen Menschen:

- Hilfen nach dem 18. Lebensjahr als verpflichtende Leistung
- Die Passung zwischen den Entwicklungen und der Hilfeplanung als Normalität begreifen

- Verbindliche und kontinuierliche (Übergangs-)Planung der Hilfen unabhängig von der Zuständigkeit der Jugendämter
- Eine Rückkehrmöglichkeit für die jungen Menschen
- Die Kostenheranziehung abschaffen
- Ein finanzielles Vermögen zur Verselbstständigung unterstützen
- Die einheitliche Planung der materiellen Hilfen

4. Fazit

Durch die Darstellung der Übergangssituationen und Regelungsbedarfe sind drei übergeordnete Punkte für die Stellungnahme zur Kostenheranziehung von Pflegekindern deutlich geworden:

1. Die Regelungsbedarfe betreffen alle jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung erhalten.
2. Die Situation der Regelungsbedarfe ist insgesamt in den Blick zu nehmen.
3. Ein einheitliches SGB VIII ist zu unterstützen und Einzelregelungen müssen in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe zur SGB-VIII-Reform *Mitreden-Mitgestalten* hat deutlich gemacht: Auf die fachlichen Fragen lassen sich Antworten finden, die dem bisher getrennten System gerecht werden, und für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien wirksame Hilfen ermöglichen. Wir benötigen ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht für alle Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung. Dieses muss inklusiv und zusammenhängend ausgestaltet sein! Ohne die zusammenhängende Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besteht die Gefahr der Zersplitterung der einzelnen Leistungsteile und eine unterschiedliche Ausgestaltung der Hilfen für die einzelnen Zielgruppen, wie zum Beispiel Pflegekinder oder Care Leaver. Da die Hilfen im Kinder- und Jugendhilfegesetz miteinander verwoben sind, führt die Veränderung einzelner Teilbereiche dazu, dass das gemeinsame Ziel des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Frage gestellt ist.

Literatur

Deutscher Bundestag (2020): Drucksache 19/16858.

Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2019): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 22. Jahrgang, Heft 3.

Hagen, B. / Hahne, C. (2020): Erziehungshilfefachverbände zur SGB-VIII-Reform Mitreden – Mitgestalten in: Evangelische Jugendhilfe, Ausgabe 2/2020 (i. D.)

IGFH (Hrsg.) (2018): Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe. Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

Möller, W. (2013): Basiswissen Kinderschutz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis. TPJ 2, 1. Jahrgang.

Van Santen, S. / Pluto, L. / Peucker, C. (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven.

file:///P:/SGBVIII/SGBVIII/2020/StellungnahmePflegekinder/Stellungnahme.doc

Hannover, den 24. Februar 2020

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer

Berlin, den 1. März 2020

**Stellungnahme von Rechtsanwältin Gila Schindler,
HKS Heyder, Klie, Schindler Rechtsanwaltpartnerschaft mbB**

zur öffentlichen Anhörung am 9. März 2020 vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zum Antrag der Fraktion der FDP bezüglich der Abschaffung der Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag (BT-Drucksache 19/10241)

Mit der vorliegenden Stellungnahme zum vorgenannten Änderungsantrag der FDP-Fraktion wird zunächst der aktuelle Stand des in der Kostenbeteiligung junger Menschen geltenden Rechts einschließlich seiner Entwicklung erläutert, um der Diskussion eine sachliche Basis zu geben (vgl. 1). Anschließend wird in der gebotenen Kürze die aktuelle fachliche Diskussion dargestellt (vgl. 2), um abschließend mit Bezug zur anwaltlichen Praxis zum Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

1 Rechtslage

Junge Menschen, die im Rahmen einer stationären Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie untergebracht sind, werden aus ihrem Einkommen an den Kosten der Leistung beteiligt (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Nach der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgabe haben sie 75% ihres Nettoeinkommens als Kostenbeitrag einzusetzen (§ 94 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung abgesehen werden kann, wenn „das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient“ (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII). Mit dem Zusatz „insbesondere“ nennt das Gesetz Tätigkeiten „im sozialen oder kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund stehen“ (§ 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII). Außerdem soll von einer Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe (§ 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII).

1.1 Rechtsentwicklung

Die vorgenannte Rechtsgrundlage beruht in ihren Grundzügen auf der umfassenden Reform der Kostenbeteiligung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.2005 (BGBl. I. Nr. 57 S. 2729-2740). Mit dem Gesetz wurde zunächst bestimmt, dass junge Menschen als Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe ihr Einkommen nach Abzug in Höhe von 25% für Belastungen in vollem Umfang für die Maßnahme einzusetzen haben. Hintergrund der Regelung war die Überlegung, dass während einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe der gesamte notwendige Bedarf des untergebrachten jungen Menschen sichergestellt wird, er zusätzlich einen angemessenen Barbetrag als „Taschengeld“ für die Deckung persönlicher Bedürfnisse erhält und er folglich keines eigenen Einkommens bedarf, um seine Existenzgrundlage abzusichern (BT-Drucks. 15/3676, S. 42).

Ob bzw. wie und in welchem Umfang diese Annahme in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Bestätigung fand, wurde vermutlich mangels entsprechender empirischer Daten nicht weiter ausgeführt. Auch eine Differenzierung dieser Überlegung nach Art der Leistung findet nicht statt.

Der Einsatz des gesamten verfügbaren Einkommens erschien allerdings selbst bei Annahme der vollständigen Unterhaltsdeckung durch die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe als unangemessen sowie als nicht zielführend, wenn die jungen Menschen zur Aufnahme vergüteter Tätigkeiten motiviert werden sollen. Eine solche Motivation dürfte selbstredend auch Ziel jeder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Diese Zielsetzung sollte zunächst durch Bezug auf die allgemeine Regelung zur Ermittlung des für die Kostenbeteiligung maßgeblichen Einkommens sichergestellt werden, mit der 25% aus dem eigenen Einkommen anrechnungsfrei beim leistungsberechtigten jungen Menschen verbleiben. In sich stimmig war diese Regelung nicht, da der Abzug von 25% vom Nettoeinkommen zur Anerkennung von Belastungen bestimmt ist, die bei den jungen Menschen gerade nicht vorliegen sollten, da ihr gesamter notwendiger Unterhalt aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen ist.

Die systematische Unstimmigkeit führte in der Praxis häufig zu Missverständnissen, so dass mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I. Nr. 57, S. 2403-2409) klargestellt wurde, dass junge Menschen grundsätzlich 75% ihres Einkommens für die

Beteiligung an den Kosten der Maßnahme einzusetzen haben. Wenngleich klarer als zuvor hatte die Regelung weiterhin den Nachteil, dass von dieser Vorgabe im Einzelfall nur dann abgewichen werden konnte, wenn dies eine Zweckverfehlung der Hilfe oder besondere Härte gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII darstellt.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVG) vom 29.08.2013 (BGBl. I Nr. 53 S. 3464-3466) wurde daher mit Geltung ab dem 03.12.2013 die Regelung zur Kostenheranziehung junger Menschen durch die Vorgaben zur Reduzierung und zum Absehen von der Beteiligung in § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII ergänzt. Voraussetzung der Reduzierung oder des Absehens ist seither, dass die vergütete Tätigkeit dem Zweck der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dient. Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung bei der Übernahme von Eigenverantwortung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen und der Verselbstständigung der Fall.

Als Abwägungsbelang wird die Finanzierung eines Führerscheins in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Element zur Verwirklichung des Ziels der Verselbstständigung erwähnt (BT-Drucks. 17/13023, S. 15). Ergänzt werden können bspw. das Ansparen für eine Wohnungskautions und die Erstausrüstung einer ersten eigenen Wohnung (Careleaver e.V. & Landesheimrat Hessen (2018). Stellungnahme zur Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Kostenbeteiligung). Das Ermessen ist in jedem Einzelfall entlang pädagogischer Erwägungen anhand der für oder gegen eine solche Entscheidung sprechenden Belange auszuüben. Es verdichtet sich insbesondere dann in der Weise, dass von der Beteiligung an den Kosten (zumindest teilweise) abzusehen ist, wenn die jungen Menschen vorausschauend Investitionen (Führerschein, Erwerb eines Fahrzeugs etc.) oder Ansparungen (Kautions, Wohnungsausstattung etc.) für ihre Verselbstständigung tätigen oder wenn bei einer Kostenheranziehung die Motivation zur Erzielung von Einkünften durch Arbeit verloren geht.

Soweit mit dem Antrag der FDP-Fraktion auf die Antwort der Bundesregierung auf ihre Kleine Anfrage verwiesen wird, so hatte diese erklärt: „Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Tätigkeit dem Zweck der individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dient“ (siehe Drucksache 19/7215). Insoweit wurde mit dem Antrag konstatiert, dass eine Einzelfallprüfung bei etwa 21.000 Pflegekindern in Deutschland im Alter von 16 bis 27 Jahren nicht nur zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führt,

sondern auch dazu, dass der Kostenbeitrag, den Kinder leisten müssen, ganz unterschiedlich ausfällt, da es sich um eine „Ermessensentscheidung des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe“ handelt (siehe Drucksache 19/7215).

1.2 Streit um das maßgebliche Einkommen für die Berechnung des Kostenbeitrags

Die vorgenannten Änderungen mit dem Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVG) stellen jedoch nicht die einzige rechtliche Herausforderung für die Praxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe dar. Denn darüber hinaus wurde mit dem Gesetz der Begriff des maßgeblichen Einkommens weiter konkretisiert, der auch für die leistungsempfangenden jungen Menschen im Rahmen ihrer Beteiligung an den Kosten der Leistung beachtlich ist.

So wurde mit dem KJVVG normiert, dass für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen ist (§ 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Die Anwendung dieser Bestimmung auf die betroffenen jungen Menschen hätte zur Folge, dass zumindest bei Aufnahme einer vergüteten Tätigkeit zunächst keine Kostenbeteiligung aus dem Einkommen erfolgt und sie in diesem Zeitraum Rücklagen bilden können. Da der Beginn einer vergüteten Tätigkeit häufig auch das Ende der Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe einleitet, hätte dieser Schutz vor einer Kostenbeteiligung besondere Bedeutung für die Betroffenen.

Ob diese Regelung allerdings überhaupt auf die Kostenheranziehung von jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII anwendbar ist oder ob insoweit die aktuellen Monatseinkünfte Grundlage sind, ist bis heute in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Zumindest in zweiter Instanz wird überwiegend die Anwendbarkeit bejaht (VGH Bayern 25.9.2019 – 12 BV 18.1274; OVG Sachsen 9.5.2019 – 3 A 751/18; VG Osnabrück 24.1.2019 – 4 A 438/18). Dieser herrschenden Meinung in der Rechtsprechung folgt ganz überwiegend auch die Literatur (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Hinweise für die Praxis zu OVG Bautzen 9.5.2019 – 3 A 751/18, JAmt, S. 533-534; DIJuF, Kostenbeteiligung junger Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII aus ihrem Arbeitsentgelt: Maßgeblichkeit des durchschnittlichen Monatseinkommens des Vorjahrs gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII, DIJuF-Rechtsgutachten 22.8.2017 – SN_2017_0557 Kr, in JAmt, S. 142-143; DIJuF, Kostenbeteiligung von jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII unter Berücksichtigung der Änderungen des Gesetzes zur

Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe [Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG]; DIJuF-Rechtsgutachten 4.10.2013, J 8.300 Sch, in: JAmt, S. 514-516; Schindler, in: FK-SGB VIII, 2018, § 94 SGB VIII Rn. 17; Hauck/Noftz/Stähr 2017, § 94 SGB VIII Rn. 29; Schellhorn et al./Mann 2017, § 94 SGB VIII Rn. 14; Wiesner/Loos 2015, § 94 SGB VIII Rn. 26; Jans et al./Degener 2015, § 93 SGB VIII Rn. 28).

Entgegen der herrschenden Meinung konstatiert etwa die BAG Landesjugendämter ohne nähere Begründung in ihren Empfehlungen eine Durchführung der Berechnung mit dem aktuellen monatlichen Einkommen (BAGLJÄ 2018, S. 34).

Die Rechtsfrage ist derzeit in Überprüfung der Entscheidung des OVG Sachsen vom 9.5.2019 (3 A 751/18) vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig, so dass mit Klarheit der Rechtsprechung zu rechnen ist.

Für den Zeitraum ab dem 1.1.2020 sollte hier schon nach den Vorstellungen einer Formulierungshilfe zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/11006) Rechtssicherheit herzustellen sein. Mit dem Gesetzentwurf sollte die „Klarstellung“ erfolgen, dass für junge Menschen nicht das Einkommen des Vorjahres, sondern das jeweils gegenwärtig bezogene Einkommen maßgeblich sei. Die geplante Regelung hat letztlich keinen Eingang ins Gesetz gefunden mit der Begründung, um „Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen im Vergleich zum geltenden Recht zu vermeiden“ (Ausschussdrucksache 19(11)421; S. 10). Mit dieser Begründung ist gewissermaßen nachträglich in § 94 Abs. 6 SGB VIII der Bezug auf das Vorjahreseinkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII als Gesetzesintention festgehalten.

Wenngleich damit für die Betroffenen eine positive Entwicklung einhergeht, so betrifft dies nur einen bestimmten zeitlichen Abschnitt und bleibt es bislang grundsätzlich bei der Kostenbeteiligung in Höhe von 75% aus dem Nettoeinkommen des Vorjahres.

2. Diskussionsstand

Die Erhebung eines Kostenbeitrags in Höhe von 75% des Netto-Einkommens der jungen Menschen steht bereits seit einiger Zeit in der Kritik (umfassend Meysen, unveröffentlichte Expertise zum Kostenbeitrag für junge Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII

und finanzielle Unterstützung der Verselbstständigung im Auftrag der Universitätsklinik Ulm, 2019). Die Sichtweise, die jungen Menschen bekämen schließlich auch etwas von den Kommunen und es sei daher nur gerecht, wenn sie sich auch an den Kosten der Leistung beteiligen, wird von den Betroffenen nicht geteilt. Sie betonen, dass die jungen Menschen sich die Unterbringung und den entsprechend herausgeforderten Start ins Leben nicht selbstgewählt ausgesucht hätten (Careleaver e.V. (2019), Stellungnahme zur Kostenheranziehung nach §§ 92 ff. SGB VIII in Bezug auf den Gesetzesentwurf zu § 94 Absatz 6 Aches Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen der Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften; Careleaver e.V. & Landesheimrat Hessen [2018], Stellungnahme zur Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Kostenbeteiligung. Hildesheim & Wiesbaden; Careleaver-Netzwerk Deutschland e.V. & Careleaver e.V. (2018), Unsere Rechte – Unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick).

Auch in der Fachwelt wird die Kostenbeitragsregelung zunehmend als problematisch und ungerecht eingeschätzt. So sieht der Landesjugendhilfeausschuss Niedersachsen die Vorschrift im Widerspruch zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (2019), Beschluss zur Aufforderung an das Niedersächsische Sozialministerium zum Einsatz für eine deutliche Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen). Die Universität Hildesheim, die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie weitere kritisieren, dass die Regelung demotivierend wirkt und teilweise davon abhält, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindere, Rücklagen zu bilden, um zum Beispiel die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen würden aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden verlassen. Es sei nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen und sogar der Beginn von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen in Frage stünden. Sie fordern eine ersatzlose Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen (Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) & Careleaver e.V. (2019). Berliner Erklärung. Rechtsanspruch Leaving Care!; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Vorabkommentierung zur 3. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ (4. April 2019) „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen

Familien: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, S. 8; Der Paritätische Gesamtverband (2019), Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken. Einschätzungen des Paritätischen Gesamtverbandes). Die Kommunalen Spitzenverbände haben Offenheit für eine Reduzierung signalisiert (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“. Donnerstag, 4. April 2019, S. 17).

Die Frage der Kostenheranziehung der jungen Menschen in stationärer Unterbringung nach SGB VIII hat mit dem hier zu verhandelnden Antrag nun auch den Bundestag erreicht. Der Antrag der FDP begründet die Forderung nach vollständiger Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen aus Einkommen damit, dass „der Anreiz zur Selbstständigkeit (...) bei einem Verbleib von nur 25 Prozent des Nettogehalts“ ausbleibe: „Kinder und Jugendliche dürfen nicht dafür bestraft werden, dass ihre leiblichen Eltern nicht in der Lage sind, für sie sorgen zu können. Bereits für junge Menschen müssen die Rahmen so gesteckt sein, dass sich die eigene Selbstständigkeit in jedem Fall lohnt. Leistung und Engagement dürfen nicht durch die Heranziehung eines Kostenbeitrags von bis zu 75 Prozent bestraft werden“. Im Übrigen würde die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung nicht nur zu einem erheblichen Bürokratieaufwand, sondern auch dazu führen, dass der Umfang der Kostenbeteiligung junger Menschen in Deutschland ganz unterschiedlich ausfalle.

3. Stellungnahme zum Änderungsvorschlag

Die Zielsetzung des Gesetzgebers des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes (KJVVG) mit der Regelung in § 94 Abs. 6 SGB VIII die Grundlage für praxisgerechte Einzelfallentscheidungen zu schaffen, dürfte nicht erreicht worden sein.

Einerseits lassen sich mit der Privilegierung von Einkommen aus einer Tätigkeit, die dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, schwerlich legale Erwerbstätigkeiten vorstellen, die der Verselbstständigung junger Menschen nicht dienen – also überhaupt angerechnet werden dürfen. Andererseits aber zeigen Beobachtungen zur Gesetzesanwendung aus der anwaltlichen Praxis, dass die sicherlich als uneinheitlich zu bezeichnende Praxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern doch

Überwiegend auf eine Ermessensausübung verzichtet und es regelmäßig bei der vollen Heranziehung verbleibt.

Hintergrund dieser Praxis dürfte nicht zuletzt der erhebliche Verwaltungsaufwand sein, der es mit sich bringt, in allen Fällen zunächst umfassende Einkommensermittlungen vorzunehmen, einen Kostenbeitrag zu berechnen und anschließend zunächst die besonderen Voraussetzungen in § 94 Abs. 6 SGB VIII zu ermitteln und zu prüfen, um abschließend dem Ganzen noch eine besondere Härteprüfung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII aufzusetzen und all dies in der Hilfeplanung fachlich zu begleiten.

Mit einem Kurzgutachten zu den finanziellen Wirkungen der Reform der Kostenbeteiligung hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Oktober 2007 den Verwaltungsaufwand der Kommunen bei der Erhebung von Kostenbeiträgen erforscht und dabei festgestellt, dass der größte Aufwand auf die Einkommensermittlung entfällt. Gleichzeitig hat es die besondere Bedeutung von Widerspruchsverfahren für den Verwaltungsaufwand betont. Blickt man auf die aktuellen Regelungen der Kostenbeteiligung junger Menschen, so zeigt sich, dass gerade hier die Rechtslage keineswegs eindeutig ist. Schon der für die Einkommensermittlung maßgebliche Zeitraum ist streitig, was zu einer entsprechenden Häufung von Widerspruchsverfahren führt. Aber vor allem lässt die ins Ermessen der Kommunen gestellte Einzelfallentscheidung bei der Prüfung der Reduzierung oder des Absehens von der Kostenbeteiligung wenig Rechtssicherheit zu. Im bundesweiten Vergleich muss bei den Betroffenen der Eindruck entstehen, dass die Frage ihrer Kostenbeteiligung etwas Schicksalhaftes hat. Eine solche Auffassung steigert das Vertrauen in das Behördenverfahren erfahrungsgemäß nicht und kann die Wertschätzung für die empfangene Leistung deutlich beeinträchtigen.

Schließlich bezieht die aktuelle Regelung zur Kostenbeteiligung die unterschiedlichen Leistungsformen der Kinder- und Jugendhilfe und die damit einhergehenden unterschiedlichen Lebenslagen der jungen Menschen nicht in angemessener Weise mit ein.

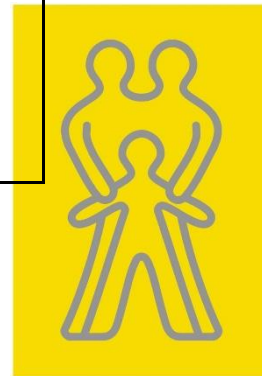
Während bei einer klassischen stationären Unterbringung die Leistungen an die untergebrachten Menschen nicht nur standardisiert sind, sondern sich auch mehr und mehr dem Gedanken der Sozialhilfe annähern, dass mit ihnen nur das Existenzminimum sicherzustellen sei, erleben Pflegekinder häufig durch ihre Pflegefamilie eine

dauerhafte familiäre Unterstützung und Anbindung auch über das Ende der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Dies lässt sich jedoch nicht steuern und ist der letztlich auch zufälligen Entwicklung familiärer Beziehung im Einzelfall geschuldet. Damit gilt, dass die jungen Menschen, die in Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, ihren Start in ein selbstständiges Erwachsenenleben meist ohne (auch finanzielle) Unterstützung eines Familiensystems leisten müssen.

Blickt man in diesem Zusammenhang auf die Zahlen der Hilfe für junge Volljährige, so zeigt sich, dass sie diesen Schritt auch noch in einem Lebensalter bewältigen müssen, in dem die Vergleichsgruppe junger Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, vom Auszug aus dem Elternhaus meist noch Jahre entfernt ist.

In dieser Gesamtsituation dürfte das Absehen von einer Kostenbeteiligung aus Einkommen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen, das Vertrauen der jungen Menschen in die empfangene Leistung stärken, das Hilfeplanverfahren entlasten und den Start der Betroffenen in ein selbstständiges Leben fördern.

Gila Schindler
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht



PFAD

Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion "Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen", BT-Drucksache 19/10241

09.03.2020

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien setzt sich schon seit längerer Zeit dafür ein, die Kostenheranziehung für junge Menschen die in Pflegefamilien oder anderen Formen der Heimerziehung leben, komplett abzuschaffen. Wir gehen davon aus, dass jede Ausbildung und auch Ferienjobs **prinzipiell dem Zweck der Leistung** der Jugendhilfe dienen. Im § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) heißt es wörtlich: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen** und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Kostenheranziehung bedeutet für viele junge Menschen eine erhebliche Demotivierung beim Start in die Arbeitswelt! Der Auftrag der Jugendhilfe ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, selbstständig leben zu können. In diesem Sinn entspricht jede Form des Geldverdienens von Pflegekindern und besonders eine Ausbildung dem „Ziel und Zweck der Leistung“ Vollzeitpflege.

Arbeit und daraus erzielter Lohn vermitteln den jungen Menschen das wichtige Gefühl von Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit sowie Erfahrungen in der Arbeitswelt. Deshalb sollte diese gefördert werden.

Die momentan diskutierten Vorschläge für eine Neuregelung, reichen aus Sicht des PFAD Bundesverbands jedoch nicht aus. Die jungen Menschen brauchen Motivation, sich durch Arbeit und Ausbildung ein eigenständiges Leben aufzubauen und die Möglichkeit mit Hilfe ihres Verdienstes Vorsorge für die Zeit nach der Jugendhilfe zu schaffen. Viele dieser jungen Menschen haben kein familiäres Netzwerk aus ihrer Herkunftsfamilie, dass sie nach der Jugendhilfe finanziell unterstützen kann. Aus den Mitteln der „Verselbstständigungspauschale“, die einige Jugendämter anbieten, müssten die jungen Menschen sich dann entscheiden, ob sie ein Bett oder einen Kühlschrank kaufen – denn für beides reicht es nicht.

Deshalb spricht sich der PFAD Bundesverband dafür aus, die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.

Eine Reduzierung der Kostenheranziehung auf 25 %, ist ein Schritt in die richtige Richtung, Aber warum auf halben Weg stehen bleiben?

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Oranienburger
Str. 13-14 10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: info@pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt,
Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE
Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOPTION und INPFLEGE

**Initiator des Runden Tisches
der Pflege- und Adoptivfamilienverbände**



Kostenheranziehung von Pflegekindern Verschlechterung statt Verbesserung

Fachinformation

31.07.2019

Zeitlicher Vorlauf

Mit dem KJVVG wurde ab Dezember 2013 gesetzlich festgelegt, dass für die Berechnung der Kostenheranziehung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung das Einkommen des der Leistung vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist.

In vielen Jugendämtern wurde diese gesetzliche Regelung nicht umgesetzt, was zu mehreren Klagen vor Verwaltungsgerichten führte. Nachdem ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe in Berufung gegangen war, gab es die Rechtsprechung durch das sächsische Oberverwaltungsgericht in Bautzen. In diesem Urteil (3 A 751/18) wurde bestätigt, dass auch bei der Kostenheranziehung junger Menschen, die in Pflegefamilien oder der Heimerziehung leben, das Einkommen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Der Referentenentwurf für dieses Gesetz kam im April dieses Jahres. Außer PFAD haben sich die Verbände der Erziehungshilfen, der Paritätische Gesamtverband und andere kritisch zu dieser Veränderung im SGB VIII geäußert. Doch keine dieser Kritiken führte zu einer Abänderung. Im Artikel 8 dieses Gesetzesentwurfes steht in Nr. 4: Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „*Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.*“

Folgen

Dies bedeutet für viele junge Menschen, voller Abzug von 75 % ab dem ersten Tag der Ausbildung. Eine erhebliche Demotivierung beim Start in die Arbeitswelt.

In dieser aktuellen Rechtslage ist für alle Betroffenen der jetzige Satz 2 aus § 94 Absatz 6 SGB VIII besonders wichtig: „*Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.*“

Wir gehen davon aus, dass eine Ausbildung prinzipiell dem Zweck der Leistung dient. Ziel der Jugendhilfe ist es, junge Menschen bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1 SGB VIII). Eine Ausbildung schafft eine wesentliche Voraussetzung dazu.

Die im Koalitionsvertrag geforderte Stärkung und Unterstützung fremd-untergebrachter Kinder und Jugendlicher (Z.819-828) sollte zu einer Abschaffung des Kostenbeitrages für junge Menschen führen.

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Oranienburger Str.
13-14 10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: info@pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt,
Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE
**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOP-
TION und INPFLEGE**

**Initiator des Runden Tisches
der Pflege- und Adoptivfamilienverbände**

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

PFAD Bundesverband plädiert für Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern

Pressemitteilung

11.04.2019



PFAD

Eine Fallgeschichte verdeutlicht, weshalb sich viele Pflegekinder, die einen Großteil ihres Verdienstes wieder an die Jugendhilfe abgeben müssen, demotiviert und ungerecht behandelt fühlen:

Familie Meier hat zwei Söhne.

Tom wurde im Alter von zwei Jahren adoptiert, hat einen guten Hauptschulabschluss und macht eine Ausbildung zum Mechatroniker. Mark kam mit sechs Jahren als Pflegesohn in die Familie. Er hat nur mit viel Unterstützung seinen Hauptschulabschluss geschafft. Mark möchte Gärtner werden, die Berufsschule schafft er leider nicht. Nach langem Suchen wird eine kleine Gärtnerei gefunden, in der er Arbeit findet.

Beide Jugendliche bekommen 800 Euro als Lohn. Tom gibt 200 Euro an die Eltern ab und weitere 200 Euro spart er an für Führerschein und eine eigene Wohnung.

Dies würde Mark auch gerne tun. Da seine leiblichen Eltern jedoch nicht für ihn sorgen konnten, bekommt er Jugendhilfe. Das Jugendamt bezahlt seinen Lebensunterhalt und seinen Pflegeeltern einen kleinen Betrag für die Erziehung.

Deshalb wird Mark „zu den Kosten herangezogen“ und muss 75 % seines Gehalts an das Amt abgeben. Mark versteht das nicht, schließlich ist er doch nicht schuld an der Lebenssituation seiner leiblichen Eltern. Für 200 Euro ist er nicht bereit, sich abzurackern.

Pflegekinder sind zu einem hohen Prozentsatz gefährdet, später auf staatliche Sozialleistungen angewiesen zu sein. Der Auftrag der Jugendhilfe ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, selbstständig leben zu können. In diesem Sinn entspricht jede Form des Geldverdienens von Pflegekindern und besonders eine Ausbildung dem „Ziel und Zweck der Leistung“ Vollzeitpflege.

Arbeit und daraus erzielter Lohn vermitteln den jungen Menschen das wichtige Gefühl von Selbstwirksamkeit, Selbständigkeit und Erfahrung. Deshalb sollte diese gefördert und nicht dadurch gefährdet werden, dass sich die Jugendlichen Gedanken darum machen müssen, ob es sich finanziell für sie überhaupt lohnt.

PFAD Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Oranienburger Str. 13-14,
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

www.pfad-bv.de

www.pfad.wordpress.com



PFAD Bundesverband

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig
anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

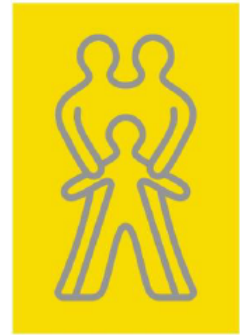
Pressemitteilung vom 11.04.2019

Seite 2

Bisher regelt § 94 Abs. 6 SGB VIII die Kostenbeteiligung junger Menschen in Pflegefamilien und Heimerziehung. Danach haben sie von ihrem Einkommen (abzüglich weniger absetzbarer Beträge) 75 % an die Jugendhilfe zurückzuzahlen. Eine in diesem Paragraphen eingeräumte Kann-Bestimmung, wonach die Jugendhilfe im Einzelfall auch einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag erheben könnte, wird nach Kenntnis des PFAD Bundesverbandes in der Praxis kaum angewandt.

Die momentan diskutierten Vorschläge für eine Neuregelung, wie ein Freibetrag und/oder die Einbehaltung eines geringeren Prozentsatzes des Einkommens reichen aus Sicht des PFAD Bundesverbandes jedoch nicht aus. Die jungen Menschen brauchen Motivation, sich durch Arbeit und Ausbildung ein eigenständiges Leben aufzubauen und die Möglichkeit mit Hilfe ihres Verdienstes Vorsorge für die Zeit nach der Jugendhilfe zu schaffen.

Deshalb spricht sich der PFAD Bundesverband dafür aus, die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.



PFAD

Ausbildungsvergütung von Pflegekindern

Fachinformation

03.09.2018



PFAD

Jetzt im Herbst beginnt für viele Pflegekinder ein neuer Lebensabschnitt – eine berufliche oder schulische Ausbildung. Mit Ausbildungsbeginn stellt sich regelmäßig die Frage nach der Ausbildungsvergütung und was davon den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die noch in der Jugendhilfe sind, übrigbleibt.

Manche Leistungen - wie das BAföG bei einer schulischen Ausbildung oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit - dienen dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII, dem Unterhalt.

Deshalb müssen diese an das Jugendamt abgeführt werden, sodass dem jungen Menschen **kein** zusätzliches Geld zur Verfügung steht.

Bei einer beruflichen Ausbildung jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Lehrlingsentgelt zu zahlen. Dies nehmen einige Jugendämter zum Anlass, Jugendliche zu ihren Unterhaltskosten heranzuziehen, ihnen also von ihrem Lehrlingsentgelt etwas abzufordern.

So schreibt z. B. ein Jugendamt: „Das Ausbildungseinkommen der/des Jugendlichen muss in Höhe von 75 % für den eigenen Unterhalt eingesetzt werden.“ **Aber dies ist rechtlich nicht korrekt!**

Seit 2013 gilt mit dem KJVVG eine eindeutige Klarstellung zum anzusetzenden Einkommenszeitraum bei einer Kostenheranziehung. § 93 Absatz 4 SGB VIII regelt eindeutig, dass als zu Grunde zu legendes Einkommen das durchschnittliche Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist – und **nicht das aktuelle Einkommen**

In mehreren Urteilen, wie

- Urteil des OVG Cottbus VG K 568/16 vom 3.2.2017
- Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015

sowie in Rechtsgutachten

- DIJuF Rechtsgutachten SN_2017_0557 Kr vom 22.08.2017 und
- Rechtskommentar Hauck, Erich Schmidt Verlag (Stähr zu § 94 III Nr.8 RN 29)

wird dies klar bestätigt und die oft noch gängige Praxis der wirtschaftlichen Jugendhilfe infrage gestellt.

Siehe auch die PFAD Stellungnahme vom 18.06.2018: PFAD kritisiert Empfehlungen der BAG LJÄ zur Kostenheranziehung junger Menschen

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Oranienburger
Straße 13-14
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände

Stellungnahme zu den Empfehlungen der BAG LJÄ vom 04. Mai 2018

Stellungnahme

18.06.2018



PFAD

Die Empfehlung der BAG LJÄ zur Kostenheranziehung junger Menschen widerspricht teilweise geltendem Recht.

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von 04.05.2018 widerspricht in Punkt 8.9.1 Einkommenszeitraum (S. 34) geltendem Recht. Seit 03.12.2013 gilt mit dem KJVVG eine eindeutige Klarstellung zum anzusetzenden Einkommenszeitraum. In mehreren Urteilen, wie

- Urteil des OVG Cottbus VG K 568/16 vom 03.02.2017
- Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015

sowie im Rechtsgutachten (DIJuF SN_2017_0557 Kr vom 22.08.2017) und Rechtskommentar Hauck, Erich Schmidt Verlag (Stähr zu § 94 III Nr.8 RN 29) wird eindeutig klargestellt, dass der zu Grunde zu legende Einkommenszeitraum sich aus § 93 Absatz 4 SGB VIII ergibt. Demzufolge ist diese Vorschrift auch bei der Kostenheranziehung für junge Menschen und Leistungsberechtigte (§ 94 Absatz 6, SGB VIII) anzuwenden.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Oranienburger
Straße 13-14
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: info@pfad-bv.de

Die genannten Urteile sowie Rechtsgutachten und Rechtskommentar beziehen sich auf die Begründung des Gesetzesentwurfes (BT-Drs. 17/13023, S. 10 f., 14 f.) Aus diesem geht hervor, dass um die Unsicherheiten der Praxis - also der Jugendämter - bei der Einkommensberechnung zu begegnen, dem § 93 der neue Absatz 4 hinzugefügt wurde. Dieser dient der Klarstellung, welcher Zeitraum für die Berechnung des Einkommens zu betrachten ist (VG K 568/16 ; VG 18 K 443.14, Stähr):

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

„Aus einem Jahreseinkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen zu ermitteln. ... Grundsätzlich wird das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres berechnet, das dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe vorangeht.“ (BT-Dr. 17/13023 S. 14/15)

**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und IN-
PFLEGE**

Die Auffassung der BAG LJÄ, dass „§ 94 Absatz 6 SGB VIII eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags des untergebrachten Personenkreises“ sei, gibt keine Basis, rechtswidrig das aktuelle monatliche Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Denn: „§ 94 Abs. 6 SGB VIII bestimmt keine ausdrückliche Ausnahme von dem allgemein gesetzlich bestimmten Einkommensbegriff in § 93 Abs. 4 SGB VIII.“ (VG 18 K 443.14)

**Initiator des Runden
Tischs der Pflege- und
Adoptivfamilienverbände**

Wir wissen, dass viele Kommunen finanzielle Probleme haben. Dass aber ausgerechnet junge Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Pflegefamilien leben, die Kassen der Kommunen füllen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Auf Bundesebene wird aktuell intensiv diskutiert, wie Kinderarmut zu verhindern ist (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19038.pdf#P.3700> S.3700-3717). Eine berufliche Ausbildung bildet eine wesentliche Grundlage, um später auf eigenen Füßen stehen zu können. Junge Menschen, die nicht die Unterstützung ihrer biologischen Familien haben, brauchen umso mehr die Hilfe und Anerkennung durch die Behörden, um nicht das Armutsrisiko ihrer biologischen Familien fortzuführen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)81g

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1

11011 Berlin

FACHBEREICH 03
Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und
Öffentliches Recht

**Universitätsprofessorin
Dr. Friederike Wapler**

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 9
55128 Mainz
Tel. +49 6131 39-25759
Fax +49 6131 39-28172

Mainz, 4. März 2020

fwapler@uni-mainz.de
<http://www.jura.uni-mainz.de/wapler/>

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema „Kostenbefreiung stationär untergebrachter Jugendlicher“ am 9. März 2020

I. Gegenstand der Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf zwei Bundestagsdrucksachen:

- (1) Antrag der **FDP-Fraktion** „Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen“ v. 15.05.2019, BT-Drs. 19/10241,
- (2) Gesetzentwurf der **Fraktion „Die Linke“** für ein Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung des Kostenbeitrags junger Menschen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen v. 11.02.2020, BT-Drs. 19/17091.

Beide Vorhaben verfolgen dasselbe **Ziel**, den Kostenbeitrag der jungen Menschen zu vollstationären Leistungen der Jugendhilfe vollständig abzuschaffen. Dem Gesetzgeber steht es grundsätzlich frei, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Betroffenen beitragsfrei zu gestalten. Gefragt ist hier daher vor allem nach einer **fachpolitischen Bewertung** der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sowie nach ihrer handwerklichen **Umsetzung**.

II. Zur konkreten Ausgestaltung der geplanten Gesetzesänderung

Der Antrag der **FDP-Fraktion** enthält keinen ausformulierten Vorschlag für eine Gesetzesänderung, sondern fordert lediglich, den § 94 Abs. 6 SGB VIII ersatzlos zu streichen. Diese Norm regelt

allerdings nur den Umfang der Kostenheranziehung, seine Streichung würde daher die Kostenbeitragspflicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als solche nicht beseitigen. Einen vollständigen und im Hinblick auf das Regelungsziel überzeugenden Vorschlag enthält hingegen der Gesetzentwurf der Fraktion **Die Linke**. Demnach sind die Heranziehungstatbestände in § 92 Abs. 1 Nr. 1 (Kinder und Jugendliche) und Nr. 2 (junge Volljährige) SGB VIII ersatzlos zu streichen. Auch die Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII) fällt weg. Folgerichtig entfallen auch die Regelungen zur Rangfolge der kostenbeitragspflichtigen Personen, die sich auf die jungen Menschen beziehen (§ 94 Abs. 1 SGB VIII), und der gesamte § 94 Abs. 6 SGB VIII, der den Umfang der Heranziehung betrifft.

III. Fachpolitische Bewertung

1. Grundsatz: Nachrang öffentlicher Sozialleistungen

Die Kostenbeitragspflicht bei vollstationären Hilfen beruht auf dem Grundsatz des **Nachrangs öffentlicher Leistungen** vor der Selbsthilfe und privaten Unterhaltspflichten.¹ Anders als bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) gilt dieses Prinzip im Kinder- und Jugendhilferecht nicht flächendeckend, sondern lediglich für die in §§ 90, 91 SGB VIII aufgeführten Leistungen. Die Leistungsempfänger:innen selbst werden zudem nur zu den Kosten für vollstationäre Leistungen herangezogen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Begründet wird die Kostenbeitragspflicht der jungen Menschen mit der weitgehenden Vollversorgung in der Einrichtung bzw. Pflegefamilie: Bei vollstationären Hilfen ist der gesamte wiederkehrende Bedarf der Leistungsempfänger:innen einschließlich eines angemessenen Taschengeldes zu decken (§ 39 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII). Daneben können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für besondere Bedarfe gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Eigenes Einkommen verschafft den jungen Menschen zusätzliche Mittel. Darum erscheint es zunächst einmal konsequent, wenn sie sich mit einem Teil dieser Mittel an ihrem täglichen Lebensbedarf beteiligen müssen. Ein **Verzicht** auf die Kostenbeitragspflicht erscheint nicht nur angesichts des Nachrangs öffentlicher Sozialleistungen **rechtfertigungsbedürftig**, sondern auch aus **gleichheitsrechtlichen** Gründen. Denn auch bei jungen Menschen, die bei ihren Eltern leben, kann sich ihr Unterhaltsanspruch gegen die Eltern – und damit der Anspruch auf Versorgung durch Dritte – reduzieren, wenn sie eigenes Arbeitseinkommen erzielen (§ 1602 BGB).

2. Verzicht auf den Kostenbeitrag: Rechtfertigungsgründe

Für einen Verzicht auf den Kostenbeitrag bei den vollstationären Hilfen lassen sich jedoch gute Argumente ins Feld führen, die wesentlich in den **Rechten** der betroffenen jungen Menschen und in den **Zielen der Kinder- und Jugendhilfe** begründet sind. Hinzu kommt eine erhebliche **regionale Disparität** und **Rechtsunsicherheit** bei der Anwendung des geltenden Rechts, die jedenfalls auch auf eine Gesetzgebung zurückgeht, die widersprüchliche Signale aussendet.

a. Verselbständigung als Leistungsziel

Allgemein dienen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe der Förderung der Entwicklung junger Menschen „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die **Eigenverantwortung** als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet diese gerade bei Jugendlichen und jungen Volljährigen dazu, auf eine Verselbständigung hinzuwirken. Dieser Aspekt wird bei der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen in § 34 S. 2 Nr. 3 SGB VIII („...auf ein selbständiges Leben vorbereiten“) und für die jungen Volljährigen in § 41 Abs. 1 S. 1 („...Hilfe...zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung...“) sowie § 41 Abs. 3 („...bei der Verselbständigung...beraten und unterstützt...“) noch einmal besonders hervorgehoben. Zur eigenverantwortlichen Lebensführung gehören die Fähigkeiten und Möglichkeiten, den eigenen **Lebensunterhalt** über Erwerbsarbeit selbst zu bestreiten. Erwerbsarbeit wie auch soziales und kulturelles Engagement sind darüber hinaus wichtige Voraussetzungen der gesellschaftlichen **Teilhabe** und **Integration**. Ein zentrales Ziel der vollstationären Hilfen liegt daher darin, die jungen Menschen in das Erwerbsleben zu integrieren und ihnen Möglichkeiten des sozialen und kulturellen Engagements aufzuzeigen. Empirische Erkenntnisse weisen seit vielen Jahren auf die **demotivierende Wirkung** der Kostenbeitragspflicht hin. Dieser Umstand wurde auch im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreten – Mitgestalten“ zum Thema „Kostenheranziehung der jungen Menschen bei vollstationären Leistungen“ immer wieder hervorgehoben.² Hier empfiehlt sich eine differenzierte Betrachtung insbesondere vor dem Hintergrund der empirisch gestützten Erkenntnis, wonach der Übergang aus einer vollstationären Hilfe in das selbständige Leben („Leaving Care“) für viele der betroffenen jungen Menschen eine prekäre, von Unsicherheiten geprägte Lebensphase ist. Angesichts des typischerweise fehlenden familiären Rückhalts sind sie besonders auf motivierende und unterstützende Begleitung angewiesen.³ Ihre Lebenslagen sind daher mit der Situation unterhaltsberechtigter junger Menschen, die bei ihren Eltern leben, nicht ohne Weiteres vergleichbar.

(1) Die Erkenntnis, von dem eigenen Einkommen lediglich ein Viertel für sich selbst behalten zu dürfen, verursacht bei vielen jungen Menschen das Gefühl, es „**lohne**“ **sich nicht**, eine Ausbildung zu machen oder arbeiten zu gehen. Gerade junge Menschen, die das Bildungssystem als

schwierig erleben und/oder denen im Elternhaus kein positives Bild der Erwerbsarbeit vermittelt wurde, sind in der sozialpädagogischen Arbeit besonders schwer dazu zu motivieren, eine Ausbildung zu beginnen oder eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Nach empirischen Erkenntnissen gelingt die wirtschaftliche Verselbständigung der *Careleaver* in vielen Fällen nicht oder nur mit erheblichen Problemen.⁴ Nimmt man das Ziel ernst, den dauerhaften Sozialhilfezug als Lebensperspektive zu überwinden und die jungen Menschen zu motivieren, ihr Leben (auch) wirtschaftlich selbst in die Hand zu nehmen, sollte nicht über eine Kostenbeitragspflicht der Anreiz gesetzt werden, in der staatlichen Vollversorgung zu verbleiben.

(2) Neben diesem emotionalen Aspekt hat die Kostenbeitragspflicht auch das Potenzial, den Prozess der Verselbständigung **in wirtschaftlicher Hinsicht** zu beeinträchtigen, weil den jungen Menschen die Möglichkeit genommen wird, für die Zeit nach der vollstationären Hilfe **Rücklagen** zu bilden. In der Praxis geht es hier häufig um die notwendigen Mittel für den Führerschein, eine Mietkaution oder die Möblierung eines Zimmers/einer Wohnung. Solche einmaligen Kosten *können* gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der vollstationären Hilfe übernommen oder bezuschusst werden. In der Praxis scheint dies jedoch nicht immer der Fall zu sein. Ohne eine bindende gesetzliche Regelung bleibt hier eine Rechtsunsicherheit für einmalige notwendige Ausgaben, die der Verselbständigung dienen. Im Übrigen wird den jungen Menschen mit der Kostenbeitragspflicht in Höhe von drei Vierteln ihrer Einkünfte nahezu jede Möglichkeit genommen zu lernen, mit eigenen Mitteln zu wirtschaften.

b. Förderung gleicher Teilhabe

Aus **gleichheitsrechtlicher** Perspektive spricht der Vergleich mit der elterlichen Unterhaltspflicht, die ebenfalls durch eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Kinder gemindert wird (§ 1602 BGB), zunächst für eine Kostenheranziehung auch in der Kinder- und Jugendhilfe. Jedoch sind, wie bereits erwähnt, die Situationen junger Menschen in familiärer und außerfamiliärer Unterbringung nur bedingt vergleichbar. Im Verhältnis von Eltern und Kindern dürfte die großzügige und weit über die Volljährigkeit hinausreichende Unterstützung in der Phase der Berufsfindung eher der Regelfall sein als die innerfamiliäre Anrechnung des überwiegenden (!) Teils der Kindeseinkünfte auf den elterlichen Unterhalt. Studien zu *Careleavern* weisen zudem auf die ohnehin erhebliche Benachteiligung dieser Personengruppe in den Lebensbereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung gegenüber anders situierten Gleichaltrigen hin.⁵ Um jungen Menschen aus der vollstationären Fremdbetreuung gleiche **Teilhabechancen** zu eröffnen, ist die Freistellung von der Kostenheranziehung daher auch aus gleichheitsrechtlicher Perspektive begründbar.

3. Ermessensklausel und Härtefallregelung: Umsetzungsprobleme

Die soeben geschilderten Probleme hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren durchaus selbst erkannt und Ausnahmetatbestände geschaffen. Nach der für alle Kostenbeitragspflichten geltenden **Härtefallklausel** in § 92 Abs. 5 SGB VIII soll die Heranziehung unterbleiben, wenn „Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden“ oder sie sich als eine „besondere Härte“ darstellt. Die **Ermessensregelung** in § 94 Abs. 6 SGB VIII verpflichtet ebenfalls zu der Prüfung, ob die Heranziehung im Einzelfall „aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient“. Wenn, wie oben dargestellt, ein wesentlicher Zweck der vollstationären Leistungen die Förderung der Selbständigkeit der jungen Menschen ist, dann dürften nahezu alle einkommensrelevanten Tätigkeiten junger Menschen diesem Leistungszweck dienen.⁶

Angesichts dieser weiten und auslegungsbedürftigen Bestimmungen bei gleichzeitigem Kostendruck auf der Seite der Leistungserbringer hat sich in der Praxis bislang **keine einheitliche Handhabung** herausgebildet. Die empirische Forschung berichtet von „unklaren regionale[n] Steuerungsinteressen“⁷, die juristische Literatur moniert, die „Praxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ verzichte „offensichtlich überwiegend gänzlich auf eine Ermessensausübung“⁸. In der Rechtsprechung werden Fälle verhandelt, in denen es entgegen der gesetzgeberischen Intention beispielsweise um geringfügige Einkünfte aus Freiwilligendiensten,⁹ der Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen¹⁰ oder einer beruflichen Einstiegsqualifizierung¹¹ geht. Ausbildungsvergütungen und Arbeitsentgelte werden oft ohne einzelfallbezogene Erwägungen als anrechenbares Einkommen betrachtet, weil das „insbesondere“ in § 94 Abs. 6 S. 3 SGB VIII, das Einkünfte aus ehrenamtlicher Arbeit hervorhebt, andere Einkunftsarten aber nicht dem Ermessen entzieht, fälschlicherweise als „ausschließlich“ gelesen wird.¹² Dies führt zu absurden Ergebnissen, nach denen unter Umständen das wenig zukunftssträchtige „Austragen von Zeitungen“ (Antrag der FDP-Fraktion, S. 2) dem Zweck der Jugendhilfeleistung mehr zu dienen scheint als die berufliche Qualifizierung im Rahmen einer perspektiveneröffnenden Ausbildung.

Auf der Grundlage rechtlich nicht begründbarer Annahmen und entgegen einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung halten viele Jugendämter – im Einklang mit den Empfehlungen der BAG LJÄ – zudem daran fest, das gegenwärtige Einkommen der jungen Menschen als Grundlage der Kostenbeitragspflicht heranzuziehen, während nach der unmissverständlichen Regelung des § 93 Abs. 4 SGB VIII das **Vorjahreseinkommen** maßgeblich ist.¹³ Die Kostenbeitragspflicht trifft nach dieser – methodisch nicht haltbaren – Lesart beispielsweise junge Menschen in beruflicher Ausbildung schon ab dem ersten Ausbildungsjahr, was die Bildung von Rücklagen vollends vereitelt.

Diese Umstände sprechen nicht zwingend für die vollständige Kostenfreiheit vollstationärer Leistungen. Das gesetzgeberische Anliegen, die jungen Menschen zwar einerseits in die Verantwortung zu nehmen, aber andererseits ihrer Verselbständigung durch berufliche Ausbildung, Beschäftigung sowie soziales und kulturelles Engagement keine Steine in den Weg zu legen, wird jedoch in der Praxis offenkundig regelmäßig verfehlt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten bei allen Beteiligten.

IV. Abschließende Bemerkungen

Als Alternative zu der Abschaffung der Kostenbeitragspflicht nennt die Fraktion „Die Linke“ eine Absenkung auf 25%, die sie jedoch wegen des zu erwartenden Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag nicht befürwortet. In der laufenden Diskussion um ein SGB VIII-Reformgesetz ist eine Anrechnung von 50% im Gespräch. Auch Freibeträge auf das Arbeitseinkommen, etwa in Höhe von 150€, werden vorgeschlagen. Alle diese Reformen können die derzeitigen Fehlanreize abmildern und damit die Situation der betroffenen jungen Menschen verbessern. Allerdings stellt sich bei ihnen tatsächlich die Frage, ob der Verwaltungsaufwand, den die dann weiterhin erforderlichen Einzelfallprüfungen verursachen, angesichts der zu erwartenden eher niedrigen Einnahmen dann noch zu rechtfertigen ist. Belastbare Zahlen liegen mir zu diesem Problem ebenso wenig vor wie zu der Frage, welche Kosten die Abschaffung des Kostenbeitrags für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in vollstationären Hilfen verursachen würde.

Der Vorschlag der FDP-Fraktion, die voraussichtlichen Kosten ausgerechnet bei den Zuwendungen an Wohlfahrtsverbände einzusparen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Die Wohlfahrtsverbände halten nicht nur einen erheblichen Anteil des Angebots der Kinder- und Jugendhilfe vor, sondern sind wichtige Akteure im fachlich-konzeptionellen Diskurs, der sich mit der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe befasst und fachliche Qualitätsstandards entwickelt und fortschreibt. Möchte man den jungen Menschen nicht nur beitragsfreie, sondern auch qualitativ hochwertige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe machen, dann spart man bei den Wohlfahrtsverbänden an der falschen Stelle.

¹ Zu dem Grundsatz des Nachrangs der Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe als „Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge“ *Wiesner*, in: *Wiesner*, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 10 Rn. 2.

² Die Kommentare im Rahmen des Dialogprozesses können nachgelesen werden unter: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/dialog/kostenheranziehung-junger-menschen-bei-vollstationaeren-leistungen#href=%2Fdialoge%2Fkostenheranziehung-junger-menschen-bei-vollstationaeren-leistungen%2Fwie-bewerten-sie-die&container=%23main-content> (02.03.2020).

³ Vgl. *Köngeter/Schröer/Zeller*: Statuspassage „Leaving Care“: Biographische Herausforderungen nach der Heimerziehung, Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2012, S. 261 -276; *Strahl/Mangold/Ehlke*, Careleavers – aus stationären Hilfen zur Erziehung in die Selbständigkeit, Sozial Extra 2012, S. 41-45; *Sievers/Thomas*: Jugendhilfe – und dann? Care Leaver haben Rechte, in: Hartwig/Mennen/Schrappner (Hrsg.): Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven, 2016, S. 138-147.

⁴ Siehe *Strahl* et al. (Anm. 3), S. 42: „Für viele gestaltet sich der Übergang in die Selbständigkeit [...] als Verschiebepunkt von der Jugendhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Arbeitsförderung.“

⁵ *Köngeter* et al. (Anm. 3), S. 272.

⁶ VG Cottbus, 03.02.2017, Az. 1 K 568/16, JAmt 2017, 319, juris Rn. 30; pointiert *Schindler*, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 94 Rn. 16: „Zu den Zwecken der Jugendhilfeleistung gehört nach Auffassung des Gesetzgebers insbesondere die Übernahme von Eigenverantwortung, der Erwerb sozialer Kompetenzen oder die Verselbständigung. Auf dieser Grundlage lässt sich schwerlich eine Tätigkeit vorstellen, die nicht diesen Zwecken dient.“; s.a. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 327.

⁷ *Köngeter* et al. (Anm. 3), S. 267.

⁸ *Schindler*, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 94 Rn. 16. Siehe auch SächsOVG, 09.05.2019, Az. 3 A 751/18, JAmt 2019, 530, juris Rn. 34

⁹ BayVGh, 25.09.2019, Az. 12 BV 18.1274.

¹⁰ SächsOVG, 09.05.2019, Az. 3 A 751/18, JAmt 2019, 530, juris Rn. 50.

¹¹ VG Freiburg/Br, 20.11.2019, Az. 4 K 794/19, ZKJ 2020, 74.

¹² In diese Richtung auch *Böcherer*, in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 94 Rn. 25.

¹³ Die Jugendämter stützen sich auf BAG LJÄ, Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, 2018, S. 34. Gegen die darin vertretene Auffassung u.a. BayVGh, 25.09.2019, Az. 12 BV 18.1274; SächsOVG, 09.05.2019, Az. 3 A 751/18, JAmt 2019, 530; VG Freiburg/Br, 20.11.2019, Az. 4 K 794/19, ZKJ 2020, 74; VG Hannover, 14.12.2018, Az. 3 A 7642/16; VG Cottbus, 03.02.2017, Az. 1 K 568/16, JAmt 2017, 319; VG Arnsberg, 15.11.2016, Az. 11 K 1961/16, JAmt 2018, 160; VG Berlin, 05.03.2015, Az. 18 K 443.14; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 142; JAmt 2013, 514; *Loos*, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 94 Rn. 26; *Schindler*, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 94 Rn. 17; *Winkler*, in: BeckOGK SGB VIII, 2020, § 94 Rn. 26.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)81f

Freie Universität  Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Habelschwerdterallee 45
14195 Berlin , den 01.03.2020
E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP
Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen
BT-Drucksache 19/10241
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2020**

Sehr geehrte Frau Zimmermann

Bezug nehmend auf die o.g. Einladung übersende ich anbei meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

**Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP
Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen
Kostenbeitrag abschaffen
BT-Drucksache 19/10241**

hier: Schriftliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren wird eine lebhafte Debatte über die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die damit verbundenen Wirkungen geführt. Hingewiesen sei auf die „Berliner Erklärung“ vom März 2019 - Hrsg: Careleaver e.V., Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (http://www.igfh.de/cms/liste_aktuelles).

Die Diskussion bezieht sich dabei auf mehrere Aspekte:

Im Mittelpunkt steht die Höhe der Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Hilfen. In diesem Zusammenhang wird über die ganze oder teilweise Freistellung bestimmter Einkommen diskutiert und schließlich über die Frage, welches Jahreseinkommen zugrunde zu legen ist (aktuelles Jahr oder Vorjahr).

Nach der aktuellen Rechtslage werden junge Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres (bereinigten) Einkommens herangezogen (§ 94 Abs.6 Satz 1 SGB VIII). Die Jugendämter können im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung absehen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammt (§ 94 Abs.6 Satz 2 und 3 SGB VIII). Die Ermessensvorschrift wurde



im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe – KJVVG - mit Wirkung vom 3.12.2003 eingeführt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird konstatiert, dass eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher „in Einzelfällen zu dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Widerspruch stehen kann, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren“ (Bundestags-Drucksache 17/13023 S. 19). Die Anwendung des Ermessens im Hinblick auf die Absenkung der Kostenbeteiligung konzentriert sich auf Einkommen aus einer Tätigkeit, „die dem Zweck der Leistung dient“.

Im **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** war vorgesehen, den Kostenbeitrag auf 50% zu senken und die Ermessensvorschrift für weitere Absenkungen aufzuheben. Stattdessen sollten bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika und Ferienjobs sowie der Betrag von 150 Euro bei einer Ausbildungsvergütung im Monat von der Heranziehung ausgenommen werden. (Bundestags-Drucksache 18/12330 v. 15.05.2017).

II. Zum Antrag der FDP- Fraktion

1. Inhalt des Antrags

In ihrem Antrag unter dem Titel „Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen“ fordert die FDP-Fraktion die ersatzlose Streichung des Beitrags junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen und in der Vollzeitpflege.

Die Kostenheranziehung stehe der Motivation des jungen Menschen entgegen, Leistung und Engagement dürften nicht durch die Heranziehung eines Kostenbeitrags von bis zu 75 % bestraft werden.

Zu diesem Zweck soll § 94 Abs.6 SGB VIII ersatzlos gestrichen werden.

Unabhängig von der nachfolgenden fachpolitischen Einschätzung dieses Antrags weise ich darauf hin, dass mit der vorgesehenen Änderung lediglich die Berechnungsgrundlage für die Kostenheranziehung gestrichen, nicht aber die Kostenheranziehung junger Menschen an sich ausgeschlossen würde. Dazu bedürfte es weiterer Änderungen in den §§ 91, 92 und 94 SGB VIII.

2. Fachpolitische Einschätzung

Es besteht sowohl im fachpolitischen Diskurs als auch in der politischen Debatte zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts ein breiter Konsens im Hinblick auf eine notwendige Reduzierung des Beitrags junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Hilfen. Ein erster Schritt war bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen.

Eine vollständige Abschaffung des Kostenbeitrags junger Menschen, wie ihn die FDP in ihrem Antrag fordert, erscheint aber nicht überzeugend.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) bzw. – im Rahmen der Heimerziehung – „junge Menschen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten“ (§ 34 Satz 2 Nr.3). Die Hilfe für junge Volljährige soll zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit dem monatlichen Einkommen verantwortungsvoll umzugehen bzw. diese Fähigkeit zu erlernen. Dabei ist zu bedenken, dass im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII über die Kosten der Unter-



kunft hinaus der gesamte laufende Bedarf (Taschengeld, Bekleidung) über die monatlichen Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen abgedeckt ist und darüber hinaus jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch einmalige Leistungen abgedeckt wird (§ 39 Abs.2 und 3 SGB VIII).

Das Geld, das die untergebrachten jungen Menschen im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit verdienen, erhalten sie zusätzlich.

Der Leistung des jungen Menschen im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit und der darauf bezogenen Entlohnung steht also eine Vollversorgung (aus öffentlichen Mitteln) gegenüber. Eine solche Vollversorgung aus öffentlichen Mitteln, die die eigenen Einnahmen des jungen Menschen völlig unberücksichtigt lässt, verstößt nicht nur gegen das Grundprinzip des Nachrangs der Kinder und Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII) – als Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge –, sie hilft jungen Menschen nicht dabei, zu lernen, dass Kost und Wohnung mit Aufwendungen verbunden sind, die sie nach dem Ende der Hilfe aus ihrem Einkommen selbst tragen müssen.

Das Ziel der Hilfe, auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten, würde durch eine völlige Freistellung des jungen Menschen von der Beteiligung an den Lebenshaltungskosten verfehlt. Junge Menschen würden mit dem Ende der Hilfe unvorbereitet aus einer privilegierten Besserstellung in ihre neue Lebenssituation entlassen.

Auch junge Menschen, die bei ihren Eltern leben, geben nicht selten Anteile ihres Einkommens zu Hause ab, sodass der öffentlich-rechtliche Kostenbeitrag mit diesem "Kostgeld" vergleichbar ist.

Deshalb ist auch die Nähe der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kostenbeitragsrechts zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht zu berücksichtigen und es sind Wertungswidersprüche zu vermeiden (BT-Drs. 15/3676, S. 28; BVerwG, Urteil



vom 19.08.2010 - 5 C 10.09 -, juris). So gilt auch im Unterhaltsrecht für den jungen Menschen der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1602 BGB). Das Einkommen des jungen Menschen mindert seinen Unterhaltsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sollte die Beteiligung des jungen Menschen an den Kosten stationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich (zum Beispiel auf 25 %) verringert, aber nicht ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig sollte die verwaltungsaufwändige Ermessensregelung zur Senkung der Kostenbeteiligung in § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII ersatzlos gestrichen und nicht – wie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen - durch einen Katalog von Freibeträgen ersetzt werden.

Für Härtefälle erscheint die allgemeine Regelung in § 92 Abs. 5 SGB VIII ausreichend.

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)81b



Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Die Vorsitzende
Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Einladung zu einer öffentlichen Anhörung am 9. März 2020 von 16.00 bis ca. 17.30 Uhr

**Antrag der Fraktion der FDP - Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen
BT-Drucksache 19/10241**

Sehr geehrte Frau Zimmermann

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen“.

Das Anliegen, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Pflegefamilien leben, von der Kostenheranziehung zu befreien, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen, steht im Zusammenhang mit ähnlichen Forderungen bezogen auf Jugendliche und junge Erwachsene in der stationären Hilfe zur Erziehung. Die derzeitigen Regelungen sehen vor, dass Einkommen zum großen Teil eingesetzt werden muss (75 Prozent). Es gibt allerdings auch eine Ausnahme für (Neben-) Einkünfte, deren Erzielung im Sinne des Erziehungsauftrages als sinnvoll eingestuft werden.

Bei Nebeneinkünften zum Schulbesuch, z.B. Einkünfte durch das Austragen von Zeitungen, durch Ferienjobs oder durch die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen wird von dieser Ausnahmeregelung bei den Jugendämtern regelmäßig Gebrauch gemacht. Regelmäßige Einkünfte im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit werden jedoch meistens genauso behandelt wie die Berücksichtigung dieser Einkünfte im Unterhaltsrecht.

Im Antrag der FDP-Fraktion wird darauf abgestellt, dass das Elternhaus oder die Lebenssituation eines jungen Menschen nicht über seine Lebenschancen entscheiden darf. Dies wird ausdrücklich in Zusammenhang zur Anrechnung der Erwerbseinkünfte gebracht. Es wird auch ausgeführt, dass die Anrechnung

28.02.2020/boe

Kontakt
Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen
51.24.62 D

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

der Einkünfte mit der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und des Erziehungsbedarfes durch die Jugendhilfe begründet wird.

In Familien, in denen der Lebensunterhalt durch die Eltern sichergestellt wird, gilt das zivilrechtliche Unterhaltsrecht. Regelmäßiges Einkommen der Kinder, z.B. ein Ausbildungsgehalt, werden bis auf einen Betrag von 90 bis 100 Euro monatlich auf den Unterhalt der Eltern angerechnet. Dabei handelt es sich um eine Pauschale für ausbildungsbedingten Mehrbedarf (z.B. für Fahrtkosten und Bücher). Mit dieser Pauschale, die nicht auf den Unterhalt angerechnet wird, soll auch ein Arbeitsanreiz gesetzt werden für die Auszubildenden. Verletzt ein Kind seine Ausbildungsobliegenheit nachhaltig, kann es dadurch sogar seinen Unterhaltsanspruch verlieren und muss seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst verdienen.

Eine Schlechterstellung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Pflegefamilien gegenüber Gleichaltrigen in ihren Herkunftsfamilien liegt daher nicht vor. Eine Anpassung der Regelungen zur Kostenheranziehung sollte daher nur vorsichtig erfolgen, um umgekehrt keine Schlechterstellung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Herkunftsfamilien herbeizuführen.

Wenn man berücksichtigt, dass in vielen Familien den Auszubildenden tatsächlich ein höherer Betrag als die Pauschale von 90 bis 100 Euro zur eigenen Verfügung belassen wird, ist eine moderate Absenkung der Kostenheranziehung auch für Jugendliche in Pflegefamilien und Heimerziehung denkbar. Eine Absenkung der Kostenheranziehung sollte unseres Erachtens 50 Prozent des regelmäßigen Einkommens nicht unterschreiten. Die pädagogische Anreizwirkung zur Aufnahme einer Ausbildung wird damit vollständig erreicht. Der Übergang zur Selbständigkeit und Erwerbstätigkeit nach der Unterbringungsphase in Pflegefamilien oder stationärer Jugendhilfe muss auch unter dem Aspekt gelingen, dass damit eine vollständige finanzielle Eigenverantwortung einhergeht und dies keine individuelle Verschlechterung darstellen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn